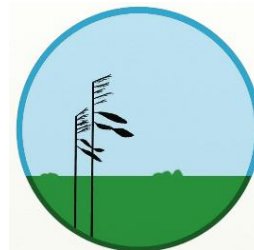


Freiraum Erhalten

Bürgerinitiative Wiedingharde / Gotteskoog

Johann Petersen, Bundesgaarder Weg 50, 25927 Neukirchen; Mobil: 0160 94941853
Email: kontakt@bi-freiraum-erhalten.de; Website: www.bi-freiraum-erhalten.de



Amt Südtondern Marktstraße 12 25899 Niebüll

Per E-Mail:

bauleitplanung@gfnmbh.de

bauleitplanung@amt-suedtondern.de

Nachrichtlich per E-Mail:

bauleitplanung@im.landsh.de

schriftgutstelle@melund.landsh.de

planung@nordfriesland.de

Humptrup, den 22. März 2026

Stellungnahme von „Freiraum Erhalten, Bürgerinitiative Wiedingharde/Gotteskoog“ zum Beteiligungsverfahren der 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Humptrup (Fläche für erneuerbare Energien: Windenergie)

Nr. 1: Ablehnung des gewählten Standortes für einen Windpark

Unsere Bürgerinitiative lehnt den Bau eines Windparks im Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Humptrup ab.

Diese Entscheidung richtet sich nicht grundsätzlich gegen die Errichtung von Windparks, sondern ist das Ergebnis der im Rahmen dieser Stellungnahme durchgeführten Auswertungen von im Internet für das Gebiet vorliegenden Umweltdaten und Unterlagen zu den übergeordneten Planverfahren.

Darüber hinaus werden die Verfahrensunterlagen zur 12. F-Planänderung aus Sicht der BI als unvollständig angesehen. Sie sind vor allem unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes im räumlichen Zusammenhang mit den umliegenden Natura 2000-Gebieten und den Artenschutz nach § 44 BNatSchG als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung nicht geeignet.

Das Plangebiet liegt zentral zwischen den 7 Teilgebieten des EU-Vogelschutzgebietes Gotteskoog (EEA-ID DE1119401 Gotteskoog) und FFH-Gebieten (s. Abb. 1 und 2). Das Gebiet hat ebenfalls eine artenschutzrechtliche Relevanz für streng geschützte Fledermausarten und Amphibien (Moorfrosch). Da der Vorhabensbereich und die international bedeutenden Natura-2000 Gebiete vergleichbare Standortbedingungen und Biotopstrukturen aufweisen, ist von zahlreichen Wechselwirkungen und Flugrouten zwischen den Gebieten auszugehen, die in den Unterlagen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Tatsächlich ist zu erwarten, dass sich im Gebiet Wiedingharde- Gotteskoog bei Errichtung des Windparks langfristig keine Seeadler- Brutpaare sich mehr ansiedeln werden.

Dies gilt umso mehr, da weitere Windparks im Gotteskoog geplant sind, unter anderen, ganz in der Nähe ca. 1 km westlich, die Fläche 108 in Neukirchen.

Durch die beiden Windparks 108 und 105 mit zusammen 11 großen Windkraftanlagen entstünde für den Seeadler ein unüberwindbarer Riegel zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten.

Das Plangebiet umfasst klimarelevante Niedermoore (sowohl oberflächennah als auch im Untergrund) und Kompensations- und Ökokontoflächen. Es ist von wasserwirtschaftlicher Bedeutung und durch hohe Grundwasserstände sowie einen hohen Dauergrünlandanteil geprägt und hat somit auch

außerhalb der Schutzgebiete eine bedeutende Verbund- und Lebensraumfunktion für Brut- und Rastvögel. Außerdem befindet sich mitten im Teilgebiet eine Verbundachse (Schlage), die Teilgebiete der Natura 2000 Flächen verbindet. Das Gebiet hat ebenfalls eine artenschutzrechtliche Relevanz für streng geschützte Fledermausarten und Amphibien (Moorfrosch). Da der Vorhabensbereich und die international bedeutenden Natura-2000 Gebiete vergleichbare Standortbedingungen und Biotopstrukturen aufweisen, ist von zahlreichen Wechselwirkungen und Verbindungsfunktionen zwischen den Gebieten auszugehen, die in den Unterlagen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Darüber hinaus bietet das Plangebiet mit einigen gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der seit dem 18.08.2024 in Kraft getretenen Wiederherstellungsverordnung: Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024.

Das EuGH-Urteil EuGH, 12.09.2024 – C-66/2311 wurde nicht berücksichtigt. Dieses besagt, dass Beeinträchtigungen des Projekts auf alle Vogelarten zu untersuchen sind, nicht nur die Vogelarten zu deren Schutz das jeweilige Vogelschutzgebiet explizit ausgewiesen wurde.

Das Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat mit Urteil vom 11. September 2025 (Az. 7 C 10.24)12 entschieden, dass es einer über eine Vorprüfung hinausgehenden Prüfung der Gebietsverträglichkeit bedarf, wenn sich ein Vorhaben außerhalb eines Vogelschutzgebietes nachteilig auf das geschützte Gebiet auswirken kann. Wesentliche Kernaussagen des Urteils: Der Schutz von Natura-2000-Gebieten endet nicht automatisch an der Gebietsgrenze, sondern umfasst auch in das Gebiet hineinwirkende Beeinträchtigungen von außerhalb liegenden Plänen und Projekten.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung müsste im Verfahren der Flächennutzungsplanänderung nachweisen, dass die Schutz- und Entwicklungsziele für die umliegenden Natura 2000-Gebiete nicht beeinträchtigt werden und insbesondere im Sinne der EU-Verordnung 2024/1991 keine Verschlechterung stattfindet.

Dieses ist nicht möglich, denn bei Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung der Situation in den umliegenden Natura 2000-Gebieten eintreten wird. Weiterhin wird die Umsetzung der Planung Verschlechterungen der zahlreichen direkt auf der Fläche 105 und angrenzenden Kompensations- und Ökokontoflächen bewirken.

Die Realisierung des Windparks an diesem Standort und des westlich angrenzenden geplanten Windparks hätten erhebliche Beeinträchtigungen der Biodiversität zur Folge und würde das Ende des EU- Vogelschutzgebietes Gotteskoog bedeuten.

Zudem ist das Schutzgut Landschaft (gemäß § 1(1) Nr. 4 BNatSchG) angesichts der Einmaligkeit des Raumes Wiedingharde/Gotteskoog und seiner Besonderheiten in Verbindung mit der Noldelandschaft durch die Gemeinde unzureichend und falsch bewertet worden.

Aus Sicht der Bürgerinitiative Freiraum Erhalten Wiedingharde/ Gotteskoog sind diese Folgen nicht zu kompensieren.

Zudem ist das Schutzgut Landschaft (gemäß § 1(1) Nr. 4 BNatSchG) angesichts der Einmaligkeit des Raumes Wiedingharde/Gotteskoog und seiner Besonderheiten in Verbindung mit der Noldelandschaft durch die Gemeinde unzureichend und falsch bewertet worden.

Nr. 2 Einzelthemen der Stellungnahme

2.1 Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB

Gemäß der Planunterlagen soll die Planfläche zugleich ein Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB sein. Nachstehend belegen wir, dass im Gegensatz zum Umweltbericht der Gemeinde, von der Planfläche erhebliche Auswirkungen auf benachbarte Natura 2000 Gebiete ausgehen.

Unter diesen Umständen kann sie kein Beschleunigungsgebiet sein. Der Versuch Beeinträchtigungen durch Minderungsmaßnahmen auszuschließen ist nicht gemacht worden.
Eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet wäre daher rechtswidrig.

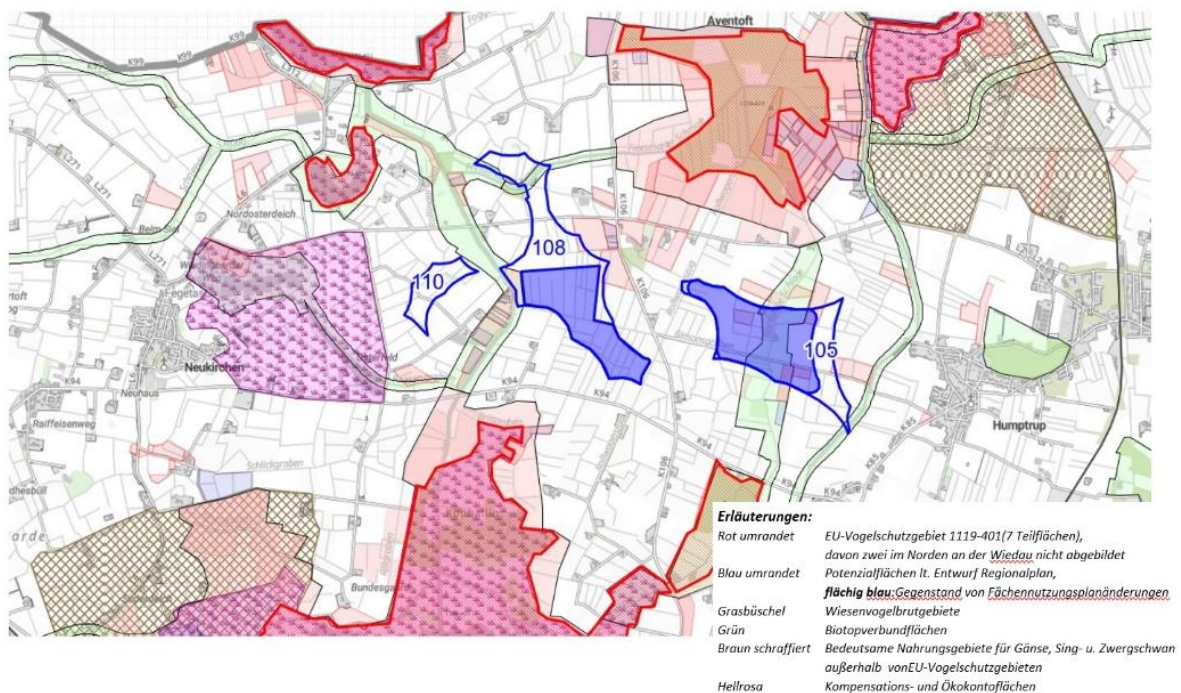
2.2 EU Vogelschutzgebiet Gotteskoog – Beschreibung

Die Planfläche 105 befindet sich mit einem Abstand von jeweils 1.000 m zwischen zwei der sieben Teilflächen des EU-Vogelschutzgebietes Gotteskoog (EEA-ID DE1119401, deutsche Kennnummer SPA DE 1119-401), welches Teil des Natura 2000 EU-Netzes von Schutzgebieten ist und aus 7 Teilgebieten, Ruttebüller See, Teilflächen im Magisterkoog, Hülltofttief, ehemaliger Aventofter See, Haasberger See, Gotteskoogsee mit der nördlich angrenzenden Kophallig und dem Kahlebüller See mit dem östlichen Korridor, besteht. Nördlich der Landesgrenze in Dänemark liegt ebenfalls ein Natura 2000 Gebiet, welches sich nahtlos anschließt.

Bevor der einzuhaltende Abstand von WEA zu Vogelschutzgebieten von 1.300 m auf 1.000 m reduziert wurde, hätte eine Potentialfläche hier nicht entstehen können. Zwischen beiden Gebieten finden intensive Flugbewegungen von Seeadler, Wiesen-, Rohr- und Kornweihen, Kranichen und vieler anderer Vögel sowie Fledermäusen statt.

Für alle würde der hier geplante Windpark ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bedeuten.

Karte mit Schutz und Sondergebieten (Quelle Umweltportal SH)



Karte 1: Schutz- und -Sondergebiete Gotteskoog und den WEA Potentialflächen 108, 105, 110

Kraniche und die Große Rohrdommel, zwei besonders nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten, benötigen in der unmittelbaren Umgebung des Brutgebietes einen sicheren Luftraum. Beide Arten brüten am Kahlebüller See und Gotteskoogsee und wahrscheinlich auch in weiteren Feucht- und Waldgebieten des Gebietes.

Die Grünlandflächen des Gotteskooges sind wichtiges Überwinterungsgebiet- und Nahrungsgebiet für die Kornweihe und wichtiges Brutgebiet für die Rohr- und Wiesenweihe, die zu den durch WEA stark gefährdeten Arten gehören. Die Grünlandflächen bilden durch die dort vorkommenden Feldmäuse eine wichtige Nahrungsgrundlage für besonders gefährdete Greifvögel wie Mäusebussard, Turmfalke und Weihe. Auch für andere durch WEA gefährdete Brutvogelarten wie Kiebitz, Mäusebussard, Kranich, Rohrdommel sind die Flächen um den Gotteskoog- Kahlebüller-, Haasberger und Ruttebüller

See und die Flächen nördlich und südlich der Grenze bis Rodenäs, Rickelsbüller Koog und nördlich bis zum dänischen Nationalpark Vadehavet wichtige Rast-Nahrungs- und Brutgebiete. Ein Windpark in diesem Bereich würde aufgrund der intensiven Austauschflüge zwischen den verschiedenen Rast- und Nahrungsgebieten unweigerlich zu erheblichen Verlusten führen.

Die teilweise auch gezielt vernässte zusammenhängenden Grünlandflächen stellen wichtige Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete für Wiesenvögel (Kiebitze, Goldregenpfeifer, u.v.a.), Gänse (Bläss- und Nonnengänse in großer Zahl), sowie Sing- und Zwergschwäne dar. Die genannten Arten fliegen regelmäßig zwischen den Nahrungsgebieten und den Schlafgebieten hin und her. Zusätzlich zu genannten Rastvogelarten ziehen Schwalben sowie Stare (Sort Sol = Schwarze Sonne), im Herbst und Frühjahr in großen Schwärmen durch das Gebiet.

Der Seeadler brütet seit dem Jahre 2004 im Gotteskoogsee.

Die wichtigsten Flugrouten der Seeadler gehen an der Schmale entlang und östlich der Schmale nach Norden Richtung Ruttebüller See, über Neukirchen Richtung Westen (Rickelsbüller Koog), durch die bisherigen Potentialflächen, östlich der Vogelhallig Richtung Haasberger See und über den Kahlebüller See nach Nordosten. In dem kleinen Wäldchen östlich des Nolde Museums brütete 2025 ein zweites Seeadlerpaar (Koordinaten: 54.885000, 8.781200). Die Seeadler nutzen die gesamte Umgebung südlich (Schmale), östlich (Kahlebüller und Haasberger See), nördlich (Widau) und westlich (Rickelsbüller Koog) des Horstes als Nahrungsgebiet. Über dem Wäldchen Flurstücke 24/1 und 26/3, Flur 12, Aventoft, das eine Wasserfläche enthält und zum Biotopverbund gehört (Koordinaten 54°52'37.4"N8°48'39.9"E) werden täglich Seeadler gesichtet, die von dort über die Fläche 105 Richtung Humptrup und auch in Richtung Schmale über die Fläche 108 Neukirchen fliegen. WEA auf der Fläche 105 sowie 108 würden eine Barrierewirkung entfalten und ein immenses Tötungsrisiko für den Seeadler darstellen.

Der Gotteskoog und seine Umgebung könnte sich in Zukunft wegen der guten Nahrungsgrundlage, der geringen Einwohnerdichte und einiger störungsarmer Wälder zu einem Schwerpunktgebiet des Seeadlers entwickeln- die Abwesenheit von WEA vorausgesetzt.

2.3. FFH-Verträglichkeitsgutachtens (GFN)

Die Änderung des FNP verstößt gegen materiellrechtliche Vorschriften des Naturschutzes.

Die vorgelegte FFH- Verträglichkeitsprüfung der GFN vom 06.02.2026 und der Umweltbericht der Gemeinde vom 08.01.2026 berücksichtigen die tatsächlichen Gegebenheiten in dem Vorhabengebiet nicht ausreichend. Darüber hinaus sind die Schlussfolgerungen aus den mit dem Gutachten gewonnen Ergebnissen oft nicht schlüssig und fehlerhaft. Die getroffenen Bewertungen und Schlussfolgerungen in dem Umweltbericht der Gemeinde sind teilweise fehlerhaft.

Das Planungsgebiet 105 ist eine relativ kleine Fläche, in räumlicher Nähe von 7 Vogelschutzgebieten, auf der 6 Windkraftanlagen errichtet werden sollen.

Es liegt in unmittelbarer Nähe und direkt zwischen 2 Teilgebieten des EU Vogelschutzgebietes Gotteskoog (EEA-ID DE1119401, deutsche Kennnummer SPA DE 1119-401), welches Teil des Natura 2000 EU-Netzes von Schutzgebieten ist.

Zuletzt hat das BVerwG mit Urteil vom 11.09.2025 - 7 C 10.24 unter Berufung auf seine ständige Rechtsprechung und unter Anknüpfung an die Rechtsprechung des EuGH , vgl. EuGH, Urteil vom 26.04.2017 -C-142/16 (ECLI:EU:C:2017:301-) Rn.29, entschieden, „dass der gebietsbezogene Schutz des § 34 BNatSchG nicht von vornherein außer Betracht bleibt, wenn sich das in Rede stehende Projekt außerhalb der administrativen Grenzen des betroffenen Schutzgebietes befindet“... und ... „die Anwendbarkeit von Art 6 Abs 3 FFH-RL vom Ansatz her nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass sich

das Projekt nicht auf dem betroffenen FFH- Gebiet sondern in erheblicher Entfernung hiervon befindet. Sind bestimmte Arten als geschützte Bestandteile eines solchen FFH-Gebiets betroffen, kann ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein, wenn für die Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird.“ (vgl. auch BVerwG, 27.11.2018-9A 8.17)

Gemessen an diesen Erfordernissen sei eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn nach Feststellung des Einzelfalls nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass die Verwirklichung des Vorhabens das Ziel des Vogelschutzgebietes, Habitate geschützter Arten zu erhalten oder wiederherzustellen, erheblich gefährdet wird, also zumindest am Ausbleiben erheblicher Beeinträchtigungen vernünftige Zweifel bestehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der an den Geltungsbereich im Gotteskoog / Wiedingharde angrenzenden Natura 2000 Gebiete ist durch die Errichtung von Windkraftanlagen in dem Vorhabengebiet nicht offensichtlich ausgeschlossen. Es bestehen vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Natura 2000 Gebiete durch die geplanten Windkraftanlagen. Die Schutz- und Entwicklungsziele für die umliegenden Natura 2000-Gebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere im Sinne der EU-Verordnung 2024/1991 darf keine Verschlechterung stattfinden. WEA auf der Fläche 105 würden eine Verschlechterung der NATURA 2000 Gebiete nach sich ziehen, die durch die weitere, von Neukirchen geplante Fläche noch verstärkt würde. Windparks im sensiblen Bereich zwischen den 7 Teilen des EU-Vogelschutzgebietes Gotteskoog würden definitiv dessen Ende bedeuten.

In dem Planungsgebiet und seiner Umgebung und in den angrenzenden Schutzgebieten im Gotteskooggebiet leben eine Vielzahl streng geschützter Arten.

Dies ergibt sich schon aus der FFH- Verträglichkeitsprüfung, die im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplanes 2020 für die von ihr damals vorgesehenen Vorrangflächen erstellt wurde.

In der Verträglichkeitsprüfung für das SPA Gotteskoog- Gebiet (DE 1119-401) zur Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig- Holstein (Sachthema Windenergie) Stand November 2019 wird ausgeführt: *„Im SPA Gotteskoog kommen 14 Arten vor, die im Rahmen des Standarddatenbogens als Zielarten geführt werden. Dabei handelt es sich um Knäkenente (Anasquerquedula) Wiesenpieper (Anthus pratensis), Rohrdommel (Botaurus stellaris) Uhu (Bubo bubo), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Zwergschwan (Cygnuscolumbianus bewickii), Bekassine (Gallinago allinago), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Neuntöter (Lanius collurio) Uferschnepfe (Limos limosa), Blaukehlchen (Luscinia svecica cyanecula) Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana), Flußseeschwalbe (Sterna hirundo) und Kiebitz (Vanellus vanellus). Das Gebiet hat darüber hinaus eine besondere Bedeutung als Brutgebiet für Schilfrohrsänger, Knäkenente, Rohrdommel, Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn und als Rastgebiet für den Zwergschwan. Darüber hinaus ist das Gebiet von Bedeutung als Brutgebiet für Rohrweihe, Bekassine, Neuntöter, Uferschnepfe, Blaukehlchen, Rotschenkel und Kiebitz. Übergreifende Erhaltungsziele sind die Erhaltung störungsarmer Röhricht- und Flachwasserbereiche, ausreichend hohe Wasserstände, bzw. des gesamten Biotopkomplexes als Lebensraum der o.g. Vogelarten, insbesondere hinsichtlich der Nutzung und der Wasserverhältnisse, sowie als wichtigstes Gebiet für röhrichtbewohnende Arten und als störungsarmes Rast- und Mauergebiet für Zugvögel. Das Gebiet soll von weiteren vertikalen Fremdstrukturen, wie z.B. Stromleitungen und Windkraftträgern freigehalten werden.“*

Im Managementplan für das europäische Vogelschutzgebiet DE1119-401 Gotteskoog von 2019, aufgestellt vom damaligen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, heißt es unter 6.3.20 *„Zum Schutz von Großvögeln*

wie Seeadler, Kranich und Zwergschwan, aber auch Limikolen und Singvögeln ist das Gebiet von Strukturen wie Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen freizuhalten“.

Die Feststellungen des Bestandes der im Jahre 2019 in dem Gebiet dokumentierten Arten, werden auch mit der Verträglichkeitsprüfung der GFN vom 06.02.2026, Auftraggeber durch die Investoren BWP an der Schläge GbR und BWP Humptrup GmbH & Co. KG und dem Umweltbericht der Gemeinde vom 08.01.2026 weitgehend bestätigt.

Aus dem Kartierbericht der GFN, vom 27.11.2025, beauftragt durch die Gemeinde Humptrup, ist die Beobachtung einer Vielzahl streng geschützter sowie vom Aussterben bedrohter Arten im Geltungsbereich selbst und im Untersuchungsgebiet, welches den Umgebungsbereich des Geltungsbereichs umfasst, dokumentiert.

Es ist davon auszugehen, dass sich weitere geschützte Vogelarten im Nahbereich des Vorhabensgebiets aufhalten. Anwohner haben immer wieder Wespenbussarde beobachtet.

Bei der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung wäre das EuGH-Urteil vom **12.09.2024 (C-66/2311)** zu berücksichtigen gewesen.

Nachfolgend Erläuterung zu dem Urteil:

In dem Verfahren wurde beurteilt, wie weit Art. 4 Vogelschutz-RL iVm Art. 6 Abs. 2 – 4 Habitat-RL auszulegen ist. Konkret war zu klären, ob die dort geregelten Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nur die Vogelarten umfassen, die neben anderen Kriterien ursprünglich zur Ausweisung als besonderes Schutzgebiet (BSG) geführt hatten oder auch weitere, in dem Gebiet lebende Vogelarten.

Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass die Norm auch andere, in den besonderen Schutzgebieten vorkommende wildlebende Vogelarten erfasst und hat daher für die Praxis folgende Bedeutung:

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Bereich eines Vogelschutzgebietes richtet sich u.a. danach, ob das Projekt mit den Erhaltungszielen dieses Vogelschutzgebietes verträglich ist (Verträglichkeitsprüfung). Bislang werden Erhaltungsziele lediglich für Vogelarten ausgewiesen, zu deren Schutz das jeweilige Vogelschutzgebiet explizit ausgewiesen wurde. Unberücksichtigt bleiben andere dort lebende Vogelarten. Daher werden bisher nur erstere bei der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Dieser Praxis hat der EuGH nun eine Absage erteilt.

Unter Berücksichtigung des EuGH-Urteil vom 12.09.2024 muss die behördliche Prüfung im Zulassungsverfahren zum einen die Ermittlung des gesamten Bestands aller Vogelarten eines Vogelschutzgebietes erfassen. Zum anderen sind die Beeinträchtigungen des Projekts auf all diese Vogelarten zu untersuchen. Im Kartierbericht von GFN werden für das Untersuchungsjahr 2025 für das Vorhabensgebiet nachgewiesen:

- 22 Brutvogelarten
- 28 Rastvogelarten
- 18 Gastvogelarten

Die hohe Bestandsdichte lässt mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten, dass in den benachbarten Vogelschutzgebieten mindestens gleichhohe Artenzahlen vorzufinden sind. Dazu gibt es Brutvogelkartierungen, die der Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel veröffentlicht hat.

Auf seiner Homepage führt er aus:

Am Gotteskoogsee fanden bereits in den Jahren 1993, 1994, 1998, 2004 und 2010 Erfassungen der Brut- und Rastvögel im Auftrag von Klaus Müller (Hallig Grönland) statt (KORDES & BRUNS 1994,

KORDES & BRUNS 1995, JOEST & BRUNS 1998, WOLFF & BRUNS 2004, HOFEDITZ & BRUNS 2011). Diese Datenreihe konnte mit vergleichbarem Aufwand und in demselben Gebiet 2015 fortgesetzt werden.

Die vollständigen Gutachten 2010 und 2015 sind über die nachstehenden Links einsehbar:

[https://deichbauamt.de/images/yootheme/Gotteskoog Brutvogel Gutachten 2011.pdf](https://deichbauamt.de/images/yootheme/Gotteskoog_Brutvogel_Gutachten_2011.pdf)

[https://deichbauamt.de/images/yootheme/Gotteskoog Brutvogel Gutachten 2015.pdf](https://deichbauamt.de/images/yootheme/Gotteskoog_Brutvogel_Gutachten_2015.pdf)

Die Kartierung des Jahres 2015 weist für das Gotteskoogseegebiet 63 Brutvogelarten nach.

GFN beschränkt sich in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf eine Befassung mit den 19 Vogelarten, die im Standardbogen für das Vogelschutzgebiet aufgeführt sind.

Verwendet werden die Ergebnisse einer Datenrecherche ohne genauere Quellenangaben.

Aus den vorstehenden Gründen genügt die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht den Anforderungen, die sich aus dem EuGH-Urteil vom 12.09.2024 ergeben.

Es ist zu vermuten, dass es einen weiteren Seeadlerhorst in einem kleinen Wäldchen in Aventoft zwischen den Grundstücken Gotteskoogstraße 18 und Gotteskoogstraße 16 östlich der Gotteskoogstraße und nordwestlich vom Rollwagenweg (Flurstücke 24/1 und 26/3, Flur 12, Aventoft, (Koordinaten 54°52'37.4"N 8°48'39.9"E). In diesem Wäldchen befindet sich eine Wasserfläche. Es gehört zum Biotopverbund. Von Anwohnern werden seit Monaten regelmäßig Seeadler beobachtet, die aus dem Wäldchen kommend die angrenzenden Wiesen überfliegen und dort auch Nahrung suchen. Sie überfliegen dabei die Planfläche 105 Richtung Humptrup und Kahlebüller See die Potentialfläche 108 Neukirchen in richtung Schmale. WEA auf der Fläche 105 sowie 108 würden eine Barrierewirkung entfalten und ein immenses Tötungsrisiko für den Seeadler darstellen.

Der Umweltbericht der Gemeinde orientiert sich an den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung, kommt aber mehrfach zu nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen hinsichtlich der Gefahr einer Beeinträchtigung streng geschützter Arten durch die Errichtung der WEA im Geltungsbereich, im Umgebungsbereich, aber auch deren Auswirkungen auf die naheliegenden Schutzgebiete.

Nicht alle in dem Kartierungsbericht dokumentierten, teilweise streng geschützter Arten, wurden in der Verträglichkeitsprüfung erwähnt und berücksichtigt, dies gilt zum Teil auch für den Umweltbericht.

Auch wenn das Untersuchungsgebiet des Kartierungsberichts etwas weiter gefasst ist als das Plangebiet selbst, sind die Abweichungen zwischen den Berichten beachtlich.

Die mit der vorgelegten Verträglichkeitsprüfung gemachten Schlussfolgerungen, hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten WEA auf die geschützten Arten in den Schutzgebieten und der näheren Umgebung, aber auch in dem Plangebiet selbst sind vielfach unsubstantiiert und fehlerhaft. Dies gilt gleichermaßen für den Umweltbericht.

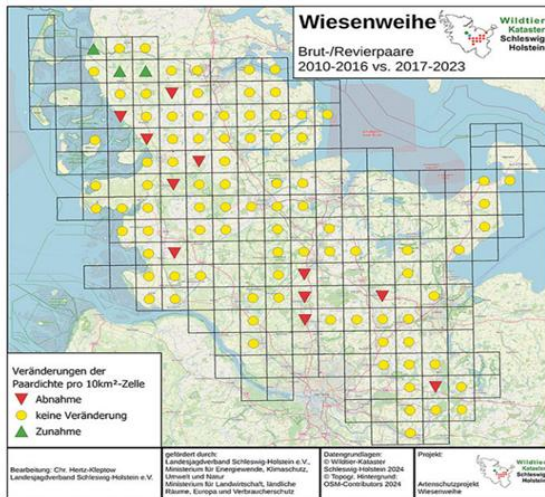
Alle potentiellen Konflikte zwischen den dokumentierten geschützten Arten und den Auswirkungen des Windparks auf den Bestand dieser Arten, werden in oft nicht mehr nachvollziehbarer Weise immer zugunsten des Windparks beantwortet. Daraus ergibt sich der Eindruck, dass die gesamte Verträglichkeitsprüfung und der Umweltbericht insbesondere die erfolgten Schlussfolgerungen nicht objektiv sind.

Tatsächlich wird durch den geplanten Windpark der Bestand folgender, von GfN angesprochener

streng geschützter Vogelarten erheblich gefährdet.

Großvögel

1. Wiesenweihe



Karte 2: Entwicklung der Population der der Wiesenweihe

Zu der streng geschützten Wiesenweihe wird in der Verträglichkeitsprüfung sinngemäß ausgeführt, dass nach neuen Erhebungen aus dem Jahren 2021 bis 2023, anders als zuvor aus dem Jahr 2015, Brutnachweise, ausschließlich auf Ackerflächen, vorliegen. Auf der Karte 6 der Verträglichkeitsprüfung, Brutvogelbestand, S. 21, wird in unmittelbarer Nähe ein Brutverdacht der Wiesenweihe festgehalten. Dies aber steht im Widerspruch zu dem Kartierbericht, in dem eine Brut als nachgewiesen dokumentiert wird. In dem Kartierbericht wird festgestellt, dass im nördlichen Untersuchungsgebiet, ca. 170 m zum Geltungsbereich, ein Brutplatz der Wiesenweihe festgestellt wurde, mit der Aussage: „Der Bereich um das Vorhabengebiet ist einer der wenigen kontinuierlich besetzten Schwerpunktbereiche der Wiesenweihe in Schleswig-Holstein. In der Umgebung brüten jährlich teilweise auch mehrere Paare der Wiesenweihe“, vgl. Seite 7, und „... sodass hier der Nahbereich der Art durch die Planung betroffen ist“. Es wird festgestellt, dass die Wiesenweihe zur Nahrungssuche bis 6 km weit fliege, vgl. Seite 13.

In dem Umweltbericht wird dann auch von einem Brutnachweis berichtet.

In der Verträglichkeitsprüfung wird ausgeführt, dass die Wiesenweihe nicht kollisionsgefährdet sei, wenn die LH der WEA 30m unterschreitet. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass dies nicht für den Nahbereich der Brutplätze von 400 m bis 500 m gelte, da die Wiesenweihen im Nahbereich der Brut hoch hinausfliegen, vgl. Seite 23 und Seite 68 des Umweltbericht.

In der Verträglichkeitsprüfung und auch in dem Umweltbericht wird dann im Widerspruch dazu gefolgert, dass, da die Wiesenweihe keine festen Brutstandorte habe und sich jedes Jahr neue Plätze suche, nicht davon ausgegangen werden könne, dass sich durch die Errichtung von WEA im Plangebiet Auswirkungen auf den Bestand ergeben könnten. Die Wiesenweihen könnten auf andere Standorte ausweichen, da die Landschaft im Umfeld ähnlich wie im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sei, vgl. Seite 23 Verträglichkeitsprüfung und 69 Umweltbericht.

Diese Einschätzung missachtet in grober Weise den Befund, dass sich gerade in der Nähe und Umgebung des Plangebiets ein Umfeld entwickelt hat, in dem die Wiesenweihe sich offensichtlich wohlfühlt und zur Brut immer wiederkehrt.

Zudem werden weder in der Verträglichkeitsprüfung noch in dem Umweltbericht Ausführungen dazu

gemacht, wo genau sich alternative Brutplätze potenziell für die Wiesenweißen befinden könnten. Eine solche Prüfung ist im Hinblick darauf, dass in der Nähe des Planungsgebiets weitere Windparks errichtet werden sollen, wie z.B. das Planungsgebiet 108 der Gemeinde Neukirchen, aber auch weitere, unerlässlich.

Anders als im gesamten Landesgebiet ist in den letzten Jahren das Brutvorkommen und der Bestand der vom Aussterben bedrohten Wiesenweiße allein im Bereich Wiedingharder- Gotteskoog zumindest stabil geblieben und hat sich eventuell sogar erhöht. In allen anderen Gebieten des Landes geht der Bestand der Wiesenweiße nachweislich zurück. Das Gotteskooggebiet ist somit ein letztes Refugium für die Wiesenweiße.

Es ist damit zu rechnen, dass bei Errichtung von WEA im Gotteskoog das Brutvorkommen der Wiesenweiße auch im Bereich Wiedingharder- Gotteskoog abnehmen wird. Die Wiesenweiße wird dann keine oder nur noch sehr wenige ungestörte Brutplätze in diesem Bereich finden.

Damit besteht die konkrete Gefahr, dass die Wiesenweiße im gesamten Landesgebiet aussterben wird.

Anstelle einer Auseinandersetzung damit, dass das Plangebiet und das umgebende Untersuchungsgebiet einer der wenigen Rückzugsorte einer vom Aussterben bedrohten Art ist und deshalb für den Schutz der Art besonders beachtlich, wird in dem Umweltbericht lediglich darauf verwiesen, dass der Bestand der Wiesenweiße auch im Geltungsbereich nicht zunehme, vgl. Seite 65, was den Eindruck hinterlässt, dass es dann auf einen Schutz der Wiesenweiße in diesem Gebiet nicht mehr ankomme.

Der Aussage im Umweltbericht *„Für die Wiesenweiße sind die Brutverbreitungsschwerpunkte aufgehoben, da sich die Brutstandorte der Art mittlerweile flächenmäßig über das ganze Land verteilen (ohne im Bestand zuzunehmen)“*, vgl. Seite 65, kann nicht gefolgt werden, denn wie dem Artenschutzbericht 2024 zu sehen ist, ist der Bereich Wiedingharde/Gotteskoog landesweit der wichtigste Bereich für den Erhalt der kollisionsgefährdeten Wiesenweiße in ganz Schleswig-Holstein.

2. Kornweiße

In der Verträglichkeitsprüfung und dem Umweltbericht wird hinsichtlich der streng geschützten Kornweiße lediglich auf das Brutvorkommen abgestellt.

Dieser Prüfungsansatz ist nicht ausreichend und damit nicht fachgerecht. Denn das Plangebiet und dessen Umgebung ist für die Kornweiße auch ein wichtiges Überwinterungsgebiet und Winternahrungshabitat. Auf die Anzahl der nachgewiesenen Brutplätze kommt es deshalb nicht entscheidend an. Ihr Bestand hängt auch erheblich von ungestörten Gebieten mit Nahrungsangebot im Winter ab. Ein solches Gebiet ist das Plangebiet und dessen Umgebung mit seinen Feuchtwiesen. Die Kornweiße wurde in dem Kartierbericht mit 2 Individuen als Rastvogel im Untersuchungsgebiet dokumentiert, vgl. Seite 18, und festgestellt, *„... Kornweihen rasten regelmäßig im Winter im Untersuchungsgebiet“*, vgl. Seite 34.

Es ist zu erwarten, dass durch die Errichtung von WEA im Gotteskoog / Wiedingharde notwendige Überwinterungsplätze für die Kornweiße, aber auch potentielle Brutplätze, verlorengehen und der Bestand der Kornweiße durch die Errichtung der WEA gefährdet wird.

Dies gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass im Gotteskooggebiet weitere Windparks geplant sind, insbesondere die Fläche 108 in Neukirchen die nur ca. 1 km westlich liegt.

Das Ergebnis in der Verträglichkeitsprüfung hat damit keinen entscheidenden Aussagewert hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Bestandes der Kornweiße durch die Errichtung der WEA und ist unbeachtlich.

3. Rohrweihe

In dem Kartierbericht wurden immer wieder Flugbeobachtungen im Untersuchungsgebiet dokumentiert und eine Brut südlich des Kahlebüller Sees, 1,8 km entfernt vom Geltungsbereich, festgestellt, vgl. Seite 7.

In der Verträglichkeitsprüfung, Seite 23, und in dem Umweltbericht, vgl. Seite 70, wird eine Beeinträchtigung des Bestands der Rohrweihe, so wie zuvor bei der Kornweihe beschrieben, ohne weitere Ausführungen über eine mögliche Auswirkung der WEA auf den Bestand in den nahegelegenen Schutzgebieten mit dem Hinweis, dass im Geltungsbereich ein Brutnachweis nicht vorliege, ausgeschlossen

4. Kranich

Im Kartierbericht wird festgehalten, dass das Untersuchungsgebiet durch Kraniche zur Nahrungssuche stark frequentiert wird und auf dem Untersuchungsgebiet auch balzende Kraniche beobachtet wurden, vgl. Seite 7.

In der Verträglichkeitsprüfung wurde der Kranich nur kurz abgehandelt.

Es wird zwar festgestellt, dass sich im Wiedingharder- Gotteskoog seit mehreren Jahren vermehrt Kraniche dauerhaft aufhalten. Auf Karte 6 der Verträglichkeitsprüfung, S. 21, werden Brutpaare am Kahlebüller See und im Aventofter Wald, aber auch ein Brutnachweis in unmittelbarer Nähe des Plangebiets festgehalten. Im Umweltbericht wird unter dem Hinweis, dass ein Brutnachweis im 500 m Bereich der WEA nicht vorliege, eine Beeinträchtigung des Bestands ohne weitere Ausführung verneint.

Es werden keine Ausführungen zu den Flugrouten der Kraniche gemacht, obwohl dokumentiert ist, dass die Kraniche den Geltungsbereich überfliegen.

Wie von Anwohnern beobachtet, halten sich Kraniche regelmäßig direkt und in unmittelbarer Nähe des Plangebietes auf. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass von den Kranichen Flugrouten zwischen ihren Schlafplätzen am Gotteskoogsee und ihren Brutplätzen und ihren Rast- und Nahrungsflächen genutzt werden und dass diese Flugrouten auch über das Plangebiet verlaufen, Auch wenn die Kraniche nur als gering kollisionsgefährdet eingestuft werden, würde durch die Errichtung des Windparks eine Barriere für die Kraniche zwischen ihren Brut- Schlaf- und Nahrungshabitaten errichtet. Die Barrierewirkung wird dadurch verstärkt, dass nur in ca. 1 km Entfernung westlich, ein weiterer Windpark errichtet werden soll. Es ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung des Windparks wichtige Rast -und Nahrungshabitate der Kraniche für diese nicht oder nur noch schwer erreichbar sein werden und dauerhaft verlorengehen. Der Kranich wird zwar nur als wenig kollisionsgefährdet eingestuft, dennoch ist davon auszugehen, dass die Windparks eine Barriere bilden und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Population auch in den Schutzgebieten anzunehmen ist.

In der Verträglichkeitsprüfung und dem Umweltbericht hätte also zu den Flugrouten der Kraniche Ausführungen gemacht werden müssen. Da dies nicht erfolgt ist, bleibt eine erhebliche Beeinträchtigung der Kranichpopulation in dem Umgebungsbereich und den Schutzgebieten nicht ausgeschlossen.

Großvögel mit großem Aktionsradius

Besonders für Großvögel mit großem Aktionsradius wie Uhu, Seeadler, Rotmilan, Mäusebussard,

Turmfalke besteht ein großes Kollisionsrisiko. Dies wird mit der Verträglichkeitsprüfung, dem Kartierbericht und dem Umweltbericht bestätigt.

1. Seeadler

In dem Kartierbericht, der Verträglichkeitsprüfung, vgl. Seite 27 und dem Umweltbericht, vgl. Seite 65, wird ausdrücklich festgestellt, dass der Seeadler eine hohe artspezifische Kollisionsgefährdung aufweist. Es werden 2 bekannte Brutplätze im Umfeld von 5 km des geplanten Windparks bestätigt. Das Plangebiet und das Umfeld werden als Brut- und Rastgebiet von Wasservögeln, die als Beutetiere des Seeadlers gelten, beschrieben.

Es wird dargelegt, dass über das Plangebiet Flugrouten der Seeadler führen, mit der Vermutung, dass diese insbesondere in der Fütterungszeit, in der vermehrte Nahrungsflüge stattfinden, eine höhere Relevanz haben, vgl. Seite 65 Umweltbericht.

Dennoch wird in der Verträglichkeitsprüfung, vgl. Seite 28, eine Kollisionsgefahr für den Seeadler mit den WEA in allen drei Berichten vereint, mit der rein spekulativen regelrecht ins Blaue gemachten Behauptung, dass *„nach Errichtung der WEA in dem Geltungsbereich keine Rastvögel sich mehr aufhalten werden und dass dann der Seeadler auch keine Nahrungsflüge mehr über das Plangebiet unternehmen werde.“*

Diese Begründung in der Verträglichkeitsprüfung und des Umweltberichts zu den Flugrouten der Seeadler sind völlig unsubstantiiert und fachlich nicht haltbar.

Gerade in der Aufzuchtzeit nimmt der Seeadler, um Energie zu sparen und möglichst viel Nahrung für seine Brut herbeischaffen zu können, gradlinig den kürzesten Weg zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat. Seeadler finden ihre Nahrung hauptsächlich in Feuchtgebieten. Ein Nahrungshabitat ist der Haasberger See, der Kahlebüller See aber auch die weiteren kleinen Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe des Plangebietes wie z.B. der kleine See in Aventoft östlich der Gotteskoogstraße und südlich des Revtoftweges und nördlich des Rollwagenzugs. Auch das Plangebiet ist derzeit Rastgebiet und Nahrungshabitat des Seeadlers, wie sich aus der Dokumentation des Kartierberichts mit 3 beobachteten Individuen ergibt, vgl. Seite 18.

Das Plangebiet liegt damit unmittelbar auf den Routen der Seeadler zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat. Es gibt keinen auf Fachwissen beruhenden Grund, weshalb die Seeadler, der gradlinig fliegt, das Planungsgebiet umfliegen sollten.

Gerade bei der Nahrungssuche in der Brutzeit, wären die Auswirkungen von Kollisionen der Elterntiere, die wohl immer tödlich sind, für den Bestand der Art besonders bedrohlich, da dann auch die Jungtiere nicht mehr versorgt und sterben würden.

Das Argument, dass es inzwischen genügend Individuen in Norddeutschland gebe, die nachziehen werden, kann nicht überzeugen. Auch für die nachziehenden Tiere wäre das Tötungsrisiko spätestens bei der Aufzucht der Jungtiere erheblich.

Dazu käme, dass zu erwarten ist, dass die Anzahl der Rastvögel in der Gegend infolge der Errichtung der Windparks deutlich zurückgehen wird und damit auch das Beuteangebot für die Seeadler nicht mehr in ausreichender Weise vorhanden wäre und die Attraktivität des Wiedingharder- Gotteskoog für Seeadler verlorengehe.

Tatsächlich ist zu erwarten, dass sich im Gebiet Wiedingharder- Gotteskoog bei Errichtung des Windparks langfristig keine Seeadler- Brutpaare mehr ansiedeln werden.

Dies gilt umso mehr, da weitere Windparks im Gotteskoog geplant sind, unter anderen, ganz in der Nähe, ca. 1 km westlich, die Fläche 108 in Neukirchen.

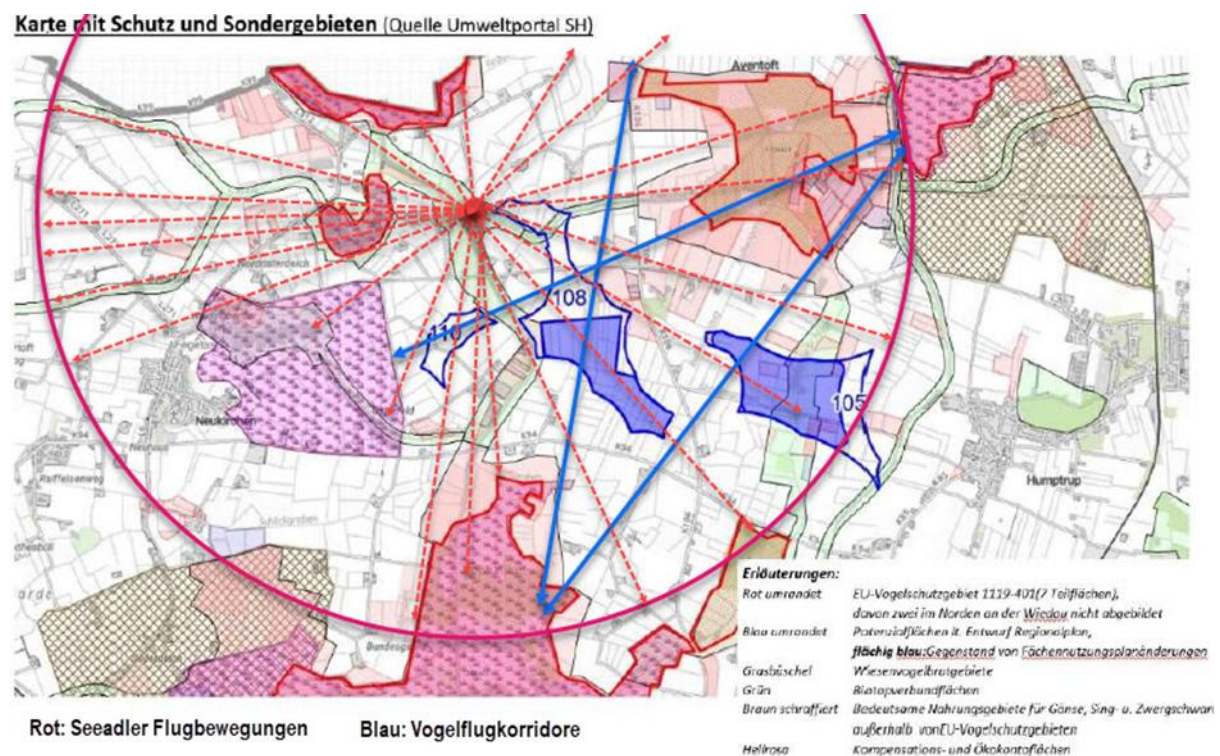
Durch die beiden Windparks 108 und 105 entstünde für den Seeadler ein unüberwindbarer Riegel zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten.

Durch die Verträglichkeitsprüfung und den Umweltbericht wurde damit nicht dargelegt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Windpark auf den Bestand des Seadlers im Umgebungsbereich und in den Schutzgebieten, unwahrscheinlich wäre.

2. Rotmilan, Turmfalke, Merlin, Wanderfalke, Steppenweihe Mäusebussard

Mit dem Kartierbericht wurden Überflüge des Rotmilans, streng geschützt, über das Plangebiet, gelegentlich und des Mäusebussards, hoch frequentiert dokumentiert. Der Turmfalke, der Merlin und der Wanderfalke, der Mäusebussard und eine Steppenweihe wurden als Rastvogel im Untersuchungsgebiet mit je 1 Individuum dokumentiert, vgl. Seite 18 und 34. Diese Vögel nutzen das Plangebiet offensichtlich zur Nahrungssuche. Da der Wiedingharder- Gotteskoog eins der letzten Gebiete in Nordfriesland ist, in dem weiträumig keine WEA stehen, würde die Errichtung von WEA im Planungsgebiet auch Auswirkungen auf diese Arten haben, da durch die Errichtung der WEA das Nahrungshabitat entwertet und ein Tötungsrisiko durch Kollisionen bestünde, vgl. Seite 8 u. 9, 13 u.14. In dem Karteirbericht wird angenommen, dass der Rotmilan aus dem Gebiet Süderlügum kommt, vgl. Seite 8. Das Gebiet Süderlügumer Düne ist ebenfalls ein Natura 2000 Gebiet.

Da der Geltungsbereich und seine Umgebung offensichtlich ein Nahrungshabitat des Rotmilans ist, beeinträchtigen die Errichtungen der WEA in Humptup auch hier Arten eines Natura 2000 Gebietes. Die Verträglichkeitsprüfung und auch der Umweltbericht haben sich mit den Auswirkungen des geplanten Windparks für diese Arten in dem Geltungsbereich, dem Umgebungsbereich und den Schutzgebieten in keiner Weise beschäftigt. In der Verträglichkeitsprüfung wurde der Rotmilan, Turmfalke, Merlin, Wanderfalke, Steppenweihe und der Mäusebussard nicht erwähnt, in dem Umweltbericht erfolgte nur der Hinweis, dass kein Brutnachweis des Rotmilans gegeben sei, vgl. Seite 70.



Karte 3: Darstellung der Seadlerflugbewegungen und Flugkorridore

Kollisionsgefährdete Großvögel und Antikollisionssysteme

Besonders für Großvögel mit großem Aktionsradius wie Uhu, Seeadler besteht ein großes Kollisionsrisiko. Dies wird mit der Verträglichkeitsprüfung, dem Kartierbericht und dem Umweltbericht bestätigt.

Als Schutzmaßnahme für alle kollisionsgefährdeten Großvögel wird in der Verträglichkeitsprüfung und dem Umweltbericht auf den Gebrauch von Antikollisionssystemen verwiesen.

Danach müssten Abschaltungen in der Zeit der Aufzuchten vom 15.07. bis 31.08. jeweils eine Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang zum Schutz von Großvögeln und zusätzlich Abschaltungen vom 10.05. bis 30.09. zum Schutz von Fledermäusen auch jeweils eine Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, bei besonders definierten Wetterverhältnisse erfolgen.

Auf die Anwendung eines Antikollisionssystems als Schutzmaßnahme kann jedoch nicht verwiesen werden, wenn zu erwarten ist, dass aufgrund des erhöhten Flugbetriebes u.a. von Greifvögeln aber auch Fledermäusen und anderen Großvögeln der Jahresenergieertrages der WEA um mehr als 6 bzw. 8 Prozent gemindert würde und damit nicht mehr zumutbar wäre, vgl. § 45b Abs.6 BNatSchG.

Aufgrund des hohen Bestandes von Großvögeln und auch Fledermäusen in dem Gebiet ist aber damit zu rechnen, dass Abschaltungen über diesem Wert erforderlich wären, so dass ein Antikollisionssystem nicht als anerkannte Schutzmaßnahme zulässig sein kann.

Das Argument, dass es inzwischen genügend (Vogel)-Individuen in Norddeutschland gebe, die nachziehen werden, kann nicht überzeugen. Auch für die nachziehenden Tiere wäre das Tötungsrisiko spätestens bei der Aufzucht der Jungtiere erheblich. Zudem würde die Anzahl der Rastvögel in der Gegend infolge der Errichtung der Windparks deutlich zurückgehen und damit wäre auch das Beuteangebot für die Seeadler nicht mehr in ausreichender Weise vorhanden wäre und die Attraktivität des Wiedingharder- Gotteskoog für Seeadler verlorenginge.

Tatsächlich ist zu erwarten, dass sich im Gebiet Wiedingharde- Gotteskoog bei Errichtung des Windparks langfristig keine Seeadler- Brutpaare sich mehr ansiedeln werden.

Dies gilt umso mehr, da weitere Windparks im Gotteskoog geplant sind, unter anderen, ganz in der Nähe ca. 1 km westlich, die Fläche 108 in Neukirchen.

Durch die beiden Windparks 108 und 105 mit zusammen 11 großen Windkraftanlagen entstünde für den Seeadler ein unüberwindbarer Riegel zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten.

Wiesenvogelarten

Im Geltungsbereich nachgewiesen wurden Brutplätze einer Vielzahl streng geschützter und geschützte Rast- und Wiesenvögel wie Kiebitze, Bläss- und Nonnengänse, Schwäne, Schwalben, Feldlerchen, Blaukehlchen, Wiesenpieper, Stare und viele andere.

1. Brutvögel

In dem Kartierbericht werden in dem Untersuchungsgebiet als Brutvögel dokumentiert, unter anderem, Baukehlchen, streng geschützt, mit 9 Brutpaaren, Braunkehlchen, stark gefährdet, mit 5 Brutpaaren, Austernfischer, besonders geschützt, mit besonderer Verantwortung S-H, mit 1 Brutpaar, Baumpieper, besonders geschützt, mit 1 Brutpaar Feldlerche, gefährdet, mit 37 Brutpaaren, Feldschwirl, stark gefährdet, mit 1 Brutpaar, Kiebitz, stark gefährdet, mit 17 Brutpaaren, Rebhuhn, stark gefährdet, mit 4 Brutpaaren, Rotschenkel, stark gefährdet, mit 1 Brutpaar, Uferschnepfe, vom

Aussterben bedroht, mit 1 Brutpaar, Wiesenpieper, vom Aussterben bedroht, mit 23 Brutpaaren, Wiesenweihe, vom Aussterben bedroht, mit 1 Brutpaar, vgl. Seite 11 und 14.
Knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes wurde der Ruf der Wachtel (RL-SH stark gefährdet) gehört, vgl. Seite 10.

2. Rastvögel

In dem Kartierbericht werden in dem Untersuchungsgebiet als Rastvögel dokumentiert, unter anderen, die Bekassine, vom Aussterben bedroht, der Brachvogel, deutschlandweit vom Aussterben bedroht, in Schleswig- Holstein gefährdet, der Goldregenpfeifer, vom Aussterben bedroht, Austernfischer, der Kiebitz, vom Aussterben bedroht, die Kornweihe, vom Aussterben bedroht, die Rohrweihe streng geschützt, Rotschenkel, streng geschützt, Schleiereule, streng geschützt, Steinmetz, vom Aussterben bedroht, Sumpfohreule, gefährdet, Uferschnepfe, vom Aussterben bedroht und Wiesenweihe, vom Aussterben bedroht, vgl. Seite 15, auf dem Geltungsgebiet Mornellregenpfeifer, streng geschützt, vgl. Seite 23, größere Trupps von Singschwänen, streng geschützt, einzelne Zwergschwäne, vgl. Seite 23.

Ein Nachweis des Zwergschwans wird in widersprüchlicher Weise in der Verträglichkeitsprüfung verneint, vgl. Seite 19.

In dem Kartierbericht werden potenzielle Konflikte mit der Wahrscheinlichkeit von Verlusten für folgende Vogelarten bei Errichtung des Windparks für folgende Vogelarten festgestellt:

Blaukehlchen mit 5 Revieren, Braunkehlchen mit 2 Revieren, Feldlerche mit 32 Revieren, Grauammer mit 1 Revier, Kiebitz mit 5 Revieren, Rauchschwalbe mit 2 Revieren, Rebhuhn mit 1 Revier, Schilfrohrsänger mit 9 Revieren, Wachtel mit 1 Revier, Wiesenpieper mit 14 Revieren, vgl. Seite 16.

Durch die Errichtung des Windparks, werden also mit Braunkehlchen, Rebhuhn, Wiesenpieper und Kiebitz Reviere von vier stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohter Arten und mit Feldlerche, Grauammer und Wachtel Reviere von drei gefährdeten Arten zerstört werden.

Dazu wie dieser Verlust zu kompensieren ist, erfolgen keine weiteren Ausführungen, lediglich der Hinweis, dass ein Ausweichen der Wiesenvögel auf benachbarte Gebiete möglich sei.

In dem Verträglichkeitsgutachten wurde in Übereinstimmung mit dem Kartierbericht ausgeführt, dass gelegentliche Rastansammlungen der Arten Singschwan, Weißwangengans und Blässgans mit von 130, 150 und 200 Individuen dokumentiert wurden und damit über dem artenspezifischen 2%igen Schwellenwert für eine landesweite Bedeutung liegen und nachgewiesen wurden. In dem Kartierbericht wurde zudem eine landesweite Bedeutung mit über 2%igem Schwellenwert auch für die Kurzschnabelgänse, die vom Aussterben bedroht sind mit 5 Exemplaren im Untersuchungsgebiet dokumentiert, vgl. S.30.

Auf Seite 23 des Kartierberichts wird ausgeführt, dass im Untersuchungsgebiet Trupps von Kiebitzen bis 599 Individuen und Trupps von Goldregenpfeifern zwischen 50 und 900 Individuen beobachtet wurden. Beobachtet wurden auch 5 der stark gefährdeten Mornellregenpfeifer, vgl. Seite 23. Dokumentiert wurde ein auffälligen Rastvorkommen von Kampfläufers mit 144 Exemplaren, die ebenfalls vom Aussterben bedroht sind, vgl. Seite 32

In der Verträglichkeitsprüfung und dem Umweltbericht wird darauf abgestellt, dass die Rastansammlungen stets außerhalb des Geltungsbereichs lagen und innerhalb des Geltungsbereichs nur kleinere Rasttrupps erfasst wurden.

Dies entspricht nicht dem Befund aus dem Kartierbericht. Hier wurden streng geschützte Rastvögel auch im unmittelbaren Bereich des Plangebiets dokumentiert, insbesondere von Kiebitz und Goldregenpfeifer, vgl. Seite 33, von Blässgänsen u.a., vgl. Seite 31, von Singschwänen, vgl. Seite 29.

Beachtlich ist der Befund, dass im Bereich Gotteskoog / Wiedingharde der 2%ige Schwellenwert

erreicht wurde, womit „das Gebiet gelegentlich landesweit für Rastvögel bedeutsame Bestände aufweist“. In Abweichung zu dem Kartierbericht wird in der Verträglichkeitsprüfung und dem Umweltbericht als Arten, die den 2igen Schwellenwert überschreiten, der vom Aussterben bedrohte Morellenregenpfeifer nicht erwähnt.

Die Feststellung, dass bei den jeweiligen Erfassungen nur kleinere Rasttrupps auf dem Plangebiet selbst beobachtet wurden, hat nur einen sehr geringen Aussagewert. Rastvögel ändern ihren genauen Aufenthaltsort oft. Mal sitzen sie in dem Bereich, dann wieder einige 100 m entfernt. Es ist also reiner Zufall, dass zum Zeitpunkt der Erfassung sich lediglich eine kleine Anzahl auf dem Planungsgebiet selbst befand. Richtigerweise ist deshalb davon auszugehen, dass das Plangebiet und der gesamte Umgebungsbereich von Rastvögeln genutzt wird und das gesamte Gebiet als landesweit für Rastvögel bedeutsames Gebiet anzusehen ist.

Die Einschätzung, dass sich Rastvögel im Planungsgebiet aufhalten, wird indirekt auch durch die Ausführungen in der Verträglichkeitsprüfung selbst, nämlich bei den Ausführungen über die Flugrouten des Seeadlers bestätigt. In diesem Zusammenhang wird auf Seite 28 oben beschrieben, ... „... „Der Geltungsbereich selbst wird durch den geplanten Windpark als Rastplatz entwertet. Dadurch sind keine bedeutsamen Rastvorkommnisse von potentiellen Beutevögeln im Geltungsbereich anzunehmen“.

Eine Entwertung als Rastplatz kann es aber nur geben, wenn das Gebiet zuvor ein Rastplatz war.

Auch Anwohner berichten über die regelmäßige Beobachtung von Rastvögel, insbesondere der streng geschützten Kiebitze, Singschwäne und Zwergschwäne und anderer Rastvögel unmittelbar auf dem Plangebiet.

Es ist somit als gesichert anzusehen, dass das Plangebiet als Rastplatz von streng geschützten Arten genutzt wird.

In dem Verträglichkeitsgutachten wird dargelegt, dass Rastvögel generell als störungsempfindlich gegenüber Vertikalstrukturen wie WEA und Freileitungen oder störungsintensiven Bereichen wie Autobahnen, Schnellstraßen und Bahntrassen gelten. So wurde für den Zwergschwan ausgeführt, dass eine vollständige Meidung von 126 m und eine Teilmeidung von 560 m um einen Windpark erfolge. Eine Austauschbeziehungen zwischen Nahrungs- Rast- und Schlafhabitaten, die potentiell durch den geplanten Windpark führen, wurde angenommen und die Beobachtung angeführt, dass einzelne Zwergschwäne zu 35% und in Trupps zu 57% in Rotornähe flögen.

Daraus wurde dann gefolgert, dass ein Kollisionsrisiko ausgeschlossen sei, da die Vögel die Windparks generell meiden und eine quantitative und qualitative Stör – und Scheuchwirkung durch den geplanten Windpark ausgeschlossen, vgl. Seite 25 u. 26..

In dem Umweltbericht wird argumentiert, dass ein Ausweichen der Vögel auf Nachbargebiete möglich sei, da das Gebiet frei von anderen Störfaktoren, wie Autobahnen, Schnellstraßen und Bahntrassen sei, vgl. Seite 25.

In dem Umweltbericht, vgl. Seite 72, wird schließlich davon ausgegangen, dass die Rastplätze für Zwergschwäne, Kraniche und Gänse durch die Errichtung der WEA verloren gehen werden, dies aber unerheblich sei.

Der Geltungsbereich fehlerhaft nur mit „mittler Bedeutung“ für Rastvögel eingestuft.

Diese Einstufung entspricht nicht den Vorgaben der vorgelegten Tabelle.

Da festgestellt ist, dass im Nahbereich des Geltungsgebiets ein Rastgebiet für streng geschützte Singschwäne, die eine landesweite Bedeutung haben, gegeben ist, hätte eine Einstufung des Gebiets als mit „sehr hoher Bedeutung“ erfolgen müssen.

So wird im Kartierbericht ausgeführt: „Da das Untersuchungsgebiet gelegentlich landesweitbedeutsame Bestände aufweist wird für Rastvögel von einer hohen Bedeutung des Gebiets ausgegangen.“, vgl. Seite 26.

Es hätte in dem Umweltbericht eine Auseinandersetzung damit erfolgen müssen, weshalb die

Beeinträchtigung eines Gebietes, welches eine sehr hohe Bedeutung, zumindest eine hohe Bedeutung für streng geschützte Rastvögel hat, durch die Errichtung von WEA in diesem Gebiet keine Auswirkungen auf den Gesamtbestand der Arten und die Entwicklung der Arten in der Umgebung und in den Natura 2000 Schutzgebieten haben soll. Es hätten konkrete Ausführungen dazu gemacht werden müssen, wie der Verlust des Gebietes kompensiert werden kann.

In der Verträglichkeitsprüfung findet keine Auseinandersetzung statt, mit der Feststellung aus dem Kartierbericht, dass Reviere streng geschützter und vom Aussterben bedrohter Arten, wie Kiebitz, Braunkehlchen, Wiesenpieper und Rebhuhn und Reviere drei geschützter und gefährdeter Arten durch die Errichtung der WEA verloren gehen werden.

Es gibt keine Ausführungen dazu, welche Auswirkungen diese Verluste auf den Gesamtbestand auf die Umgebung des Plangebiets und die Schutzgebiete haben und wie sie kompensiert werden können.

Die Argumentation, dass ein Ausweichen der Arten in die Umgebung möglich sei, da das Gebiet frei sei von Autobahnen, Schnellstraßen und Bahnlinien, geht völlig fehl und müsste genau andersherum lauten. Gerade weil es bisher keine Autobahnen, Schnellstraßen und Bahnlinien in dem Gebiet gibt und zumindest bisher auch keine Windräder, ist das Gebiet für den Vogelschutz besonders bedeutsam und erhaltenswürdig. Richtigerweise sollten Windräder dort gebaut werden, wo es schon Störungen gibt, nämlich in der Nähe von Autobahnen und Schnellstraßen und Bahnlinien.

Angesichts der Planung weiterer Windparks in der Nähe des Geltungsbereichs, sind die Ausweichmöglichkeiten für die Vögel tatsächlich aber nur sehr begrenzt.

Aus den Feststellungen kann sich nichts anderes ergeben, als dass die Rastvögel im Bereich und im Umfeld der WKA ihre Brut- und Rastplätze weiträumig aufgeben werden. Dies wiegt besonders schwer, da weitere Windparks im Bereich Wiedingharder- Gotteskoog geplant sind, so dass für Rast und Wiesenvögel, insbesondere den stark gefährdeten Kiebitz, den stark gefährdeten Zwergschwan, den stark gefährdeten Singschwan aber auch für die gefährdeten Feldlerche und andere Wiesenvogelarten, geeignete Ausweichflächen nicht mehr vorhanden sein werden und dadurch der Bestand der gefährdeten und teilweise vom Aussterben bedrohten Vogelarten weiter zurückgehen wird.

Fledermäuse

In dem Umweltbericht wird festgestellt, dass geschützte Fledermäuse im Plangebiet vorkommen und für sie eine Kollisionsgefahr besteht.

Als Schutzmaßnahme wird auf ein Antikollisionssystem verwiesen

Auf ein Antikollisionssystem kann als Schutzmaßnahme aber nicht verwiesen werden, wenn zu erwarten ist, dass aufgrund des erhöhten Flugbetriebes von Greifvögeln und Fledermäusen und anderen Arten, der Jahresenergieertrages um mehr als 6 bzw. 8 Prozent gemindert würde und somit nicht mehr zumutbar wäre, vgl. obige Ausführungen zum Seeadler.

Kumulative Wirkungen durch weitere Pläne und Projekte

In der Verträglichkeitsprüfung, vgl. Seite 29, und in dem Umweltbericht, vgl. Seite 120, wird eine Auswirkung durch weitere in der Region geplanter Windparks und eine sich daraus ergebende mögliche Verstärkung der Beeinträchtigungen auf die geschützten Arten ohne Begründung ausgeschlossen.

Es wird zwar auf bestehende Planungen im Umkreis von 5 km des Geltungsgebiets verwiesen. Genannt werden die 91. Änderung des gemeinsamen FPN der Gemeinde Neukirchen, Errichtung und Betrieb

von 8 Windkraftanlagen in den Gemeinden Bosbüll und Holm, 15. Änderung des FPN der Gemeinde Braderup.

Nicht erwähnt werden allerdings, die von der Gemeinde Humptrup selbst konkret verfolgten Pläne eines Windparks im Bereich des Haasberger Sees, für den ein Aufstellungsbeschluss im Januar 2026 zwar vertagt aber nicht aufgegeben wurde. Ebenfalls nicht erwähnt wurde der FPN für den direkt angrenzenden Teil, durch die Gemeinde Süderlügum, die bereits im Dezember 2025 einen Aufstellungsbeschluss vorgelegt hat.

Sollten aber WEA besonders auf den zuletzt genannten Flächen und auf Gebiet in Neukirchen und auf dem Geltungsgebiet entstehen, würde dies eine großräumige Barriere für streng geschützte Vogelarten ergeben.

Diese Barriere würde nicht nur lokale Brutvogelarten betreffen, sondern hätte aufgrund der großräumigen Ausdehnung auch auf Zug- und Rastvögel Auswirkungen und damit eine überregionale Bedeutung. In einer Region mit hoher Bedeutung, bzw. sehr hoher Bedeutung, für Rastvögel, - vgl. Ausführungen oben - landesweite Überschreitung des 2%igen Schwellenwertes für einige streng geschützte Rastvogelarten – und einer Region mit hoher Bedeutung für den Vogelzug mit räumlicher Nähe zu international bedeutsamen Schutzgebieten, eine große Relevanz.

Die kumulative Wirkung mehrerer nah beieinanderliegender Windparks kann hier zu einer weiträumigen Entwertung von Lebensräumen und erheblichen Störungen von Nahrungshabitaten, Rasthabitaten und Flugrouten führen.

In der Verträglichkeitsprüfung und dem Umweltbericht findet keine Auseinandersetzung mit einer sich gegenseitig verstärkenden Barrierewirkung aller geplanter Windparks zusammen statt.

Es erfolgt keine Prüfung, welche Beeinträchtigungen für Flugrouten, Rastplätze, Nahrungshabitate und Austauschbeziehungen der geschützten Arten gerade im Hinblick auf die in der Umgebung liegenden Schutzgebiete entstehen könnten. Ebenso wird nicht problematisiert, dass Flächen zum Ausweichen für Rastvögel durch die nahbeieinanderliegenden Windparks entfallen könnten.

Eine solche Auseinandersetzung wäre aber zwingend notwendig gewesen, da in den Berichten immer wieder, meist als einzige Begründung dafür, dass keine Konflikte zwischen dem Artenschutz und den WEA bestehen, auf die Möglichkeit des Ausweichens der Arten auf Nachbargebiete verwiesen wird. Um naheliegende Zweifel an einer erheblichen Beeinträchtigung der streng geschützten Arten in der Umgebung und in den Schutzgebieten auszuräumen, hätte hier eine fundierte Auseinandersetzung mit der kumulativen Wirkung von mehreren in nur geringer räumlicher Distanz liegender Windparks stattfinden müssen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die bisherigen Ausführungen zu kumulativen Wirkungen unvollständig und damit abwägungsfehlerhaft sind. Eine rechtssichere Planung setzt voraus, dass alle tatsächlich absehbaren und in räumlichem Zusammenhang stehenden Vorhaben – einschließlich der Planungen am Haasberger See – in ihrer Gesamtheit betrachtet und bewertet werden.

Kohärenz

Insgesamt kommt die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung von WEA eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Arten der Umgebung des Geltungsbereichs und der angrenzenden Schutzgebiete nicht ausgehen. Zwar wird angenommen, dass Teilgebiete der Vogelschutzgebiete Gotteskoog-Gebiet sowie der weiteren Natura 2000 Gebiete über Haupt und Nebenverbundachsen des Biotopsystems verknüpft sind „... vor dem Hintergrund der räumlichen Nähe

der Gebiete und teilweise in mehreren Gebieten geschützten Arten, ist von funktionalen Beziehungen zwischen den Gebieten auszugehen...” vgl. Seite 11 und Seite 27 oben, “...Flugbeziehungen der Vogelarten zwischen den einzelnen Teillebensräumen der Vögel innerhalb der Schutzgebietskulisse sowie Nahrungs- und Rastgebieten außerhalb der Schutzgebiete bestehen. Es wird davon ausgegangen, dass Austauschbeziehungen zu weiteren Vogelschutzgebieten und auch zum Wattenmeer stark ausgeprägt seien“.

Eine Beeinträchtigung der Kohärenz wird dann aber ausgeschlossen, mit dem Hinweis, dass es sich bei dem geplanten Gebiet um eine kleinräumige Fläche im Osten handle und Flugbeziehungen zwischen den Teilgebieten sowie nach Dänemark und die Küstenregion erhalten bleiben.

Diese Annahme ist zu pauschal und hat keine Aussagekraft. Eine detaillierte Ausführung und Begründung zu den Flugbeziehungen zwischen den Teilgebieten der Schutzgebiete und dem Austausch der Arten untereinander wird nicht vorgenommen. Es wird ohne Bezugnahme auf die genaue Lage der Schutzgebiete einfach behauptet, Flugrouten würden durch den Windpark nicht gestört.

Diese Aussage ist anzuzweifeln. Das Plangebiet liegt genau in der Mitte zwischen den Schutzgebieten FFH Gebiet Ruttebüller See, VSG Gotteskoogsee und Aventofter Wald und Haasberger See als Teil des Natura 2000- Netzes.

Tatsächlich wird durch den Windpark der direkte Verbindungsweg zwischen den Schutzgebieten unmittelbar zerschnitten. Die Fläche 105 liegt nicht nur inmitten der 7 Teilflächen des EU-VSG Gotteskoog, sondern sie wird zusätzlich von der Biotopverbundachse „Schlage/Kahlebüller See“ durchkreuzt.

Dazu kommt, dass in der Nähe ein weiterer Windpark, Plangebiet 108 der Gemeinde Neukirchen, westlich vom Plangebiet 105 errichtet werden soll. Damit würde durch die Windparks ein Riegel entstehen, der die Kohärenz der Schutzgebiete in extremer Weise beeinträchtigen würde.

Fazit zum Thema Artenschutz / EU-Vogelschutzgebiet Gotteskoog

In der Gesamtschau ist die Verträglichkeitsprüfung vom 06.02.2026 und der Umweltbericht vom 08.01.2026 nicht geeignet, die bestehenden Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen auf die in den angrenzenden Natura 2000 Gebieten und in deren Umgebung lebenden geschützten Arten durch die geplanten Windkraftanlagen im Gotteskoog /Wiedingharde auszuräumen.

In dem Geltungsgebiet selbst und der Umgebung kommen eine Vielzahl streng geschützter und auch vom Aussterben bedrohter Arten vor, deren Bestand teilweise gerade in diesem Gebiet anders als in anderen Gebieten noch stabil ist. Das Gebiet weist landesweit bedeutsame Bestände von Rastvögeln auf und muss als Rastgebiet mit sehr hoher Bedeutung für streng geschützte Arten bewertet werden.

Das Geltungsgebiet liegt in der Nähe eines Netzes von Natura 2000 EU- Schutzgebieten, sodass Flugrouten streng geschützter Arten, wie z.B. des Seeadlers, das Geltungsgebiet direkt queren.

Der Geltungsbereich und seine Umgebung hat sich zu einem inzwischen verfestigten Brutgebiet der vom Aussterben bedrohten Wiesenweihe, deren Bestand in allen anderen Gebieten des Landes zurück geht, entwickelt.

Das gesamte Gebiet Wiedingharder- Gotteskoog mit seinen Natura 2000 Schutzgebieten, welches bisher bewusst frei von Windkraftanlagen und Stromleitungen gehalten wurde, ist also ein besonders erhaltenswerter Raum, der auch im Hinblick auf die Verpflichtung Deutschlands, gemäß

der Wiederherstellungsrichtlinie der EU- Verordnung (EU)2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2024, als zu meldendes Schutzgebiet in Frage kommt.

Durch die Errichtung von WEA im Wiedingharder- Gotteskoog ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Abnahme der Artenvielfalt in den Natura 2000 Gebieten zu rechnen. Dies gilt umso mehr, als in dem Gebiet weitere, in enger räumlicher Distanz, liegende Windparks konkret geplant sind und die kumulativen Wirkungen dieser Windparks in ihrer Gesamtheit völlig unsubstantiiert betrachtet und bewertet wurden. Insbesondere, da als Schutzmaßnahmen für in dem Geltungsgebiet und dessen Umgebung dokumentierter gefährdeter Arten fast durchgehend als einzige Schutzmaßnahme auf die Möglichkeit eines Ausweichens in die Nachbarschaft des Geltungsbereichs verwiesen wurde, sind die Aussagen über eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Arten abwägungsfehlerhaft.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung genügt nicht den Anforderungen, die sich aus dem EuGH-Urteil vom 12.09.2024 ergeben

Eine erhebliche Beeinträchtigung der streng geschützten Arten in den angrenzenden EU-Vogelschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten und deren Umgebung durch die Windkraftanlagen auf dem Plangebiet 105 ist damit nicht offensichtlich ausgeschlossen, sondern anzunehmen.

Damit sind die bestehenden zuvor aufgeführten vernünftigen Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzes streng geschützter Arten aus den angrenzenden Natura 2000 Gebieten durch die geplanten Windkraftanlagen im Gotteskoog / Wiedingharde nicht widerlegt.

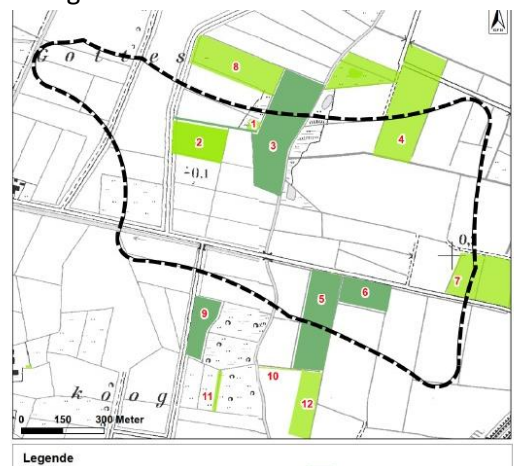
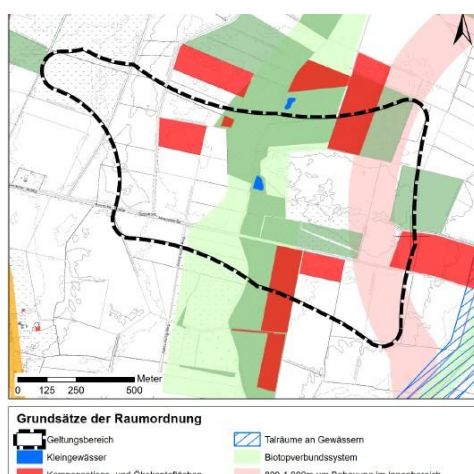
Somit ist die vorgelegte 12. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans durch die Gemeinde Humptrup rechtswidrig und nicht genehmigungsfähig.

2.4. Biotopschutz/ Biodiversität

Der Gotteskoog war über Jahrzehnte ein Schwerpunkttraum des Naturschutzes sowohl regional (Kreis) als auch überregional (Bund und EU). Seit 1980 wurden hier mit Millionenbeträgen, Fördergeldern der EU und Ersatzgeldern vor allem aus der Landschaftsbildabgabe von Windparks die typischen natürlichen Lebensräume erhalten und entwickelt. In der Planfläche 105 Humptrup befinden sich mehrere Naturschutzflächen im Eigentum der Stiftung-Naturschutz und Ausgleichs- und Ökokonto-Flächen. Als gesetzlich geschütztes Nassgrünland wurden die Flächen der Stiftung Naturschutz sowie weitere Flächen innerhalb der Biotop-Verbundachse entwickelt.

Eine Genehmigung von WEA in diesem Raum würde den immensen finanziellen, ideellen und zeitlichen Aufwand der erfolgreichen Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen vernichten, der bereits erreichte Biotopschutz würde auf dieser Fläche und den umliegenden Flächen wertlos.

19



Karte 4: (linke Seite) Humptrup Fläche 105: Biotopverbundsystem, Ökokontoflächen Ausgleichsflächen

Karte 5: (rechte Seite) Humptrup Fläche 105: Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz

Hier sei auf die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 hingewiesen, auf die unter Punkt 2.5 genauer eingegangen wird.

Deutschland will bis 2030 mindestens 2 % der Landesfläche als großflächige Wildnisgebiete entwickeln. Zu dem Zweck müssen großflächige und möglichst unzerschnittene Naturräume gesichert werden.

Die von der Bundesregierung im Dezember 2024 verabschiedete „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2030“ verfolgt das Ziel, den fortschreitenden Verlust der biologischen Vielfalt in Deutschland zu stoppen und wertvolle Lebensräume dauerhaft zu sichern.

Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 betont, dass biologische Vielfalt eine zentrale Voraussetzung für stabile und funktionierende Ökosysteme ist. Die Strategie verfolgt konkrete Ziele für Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Lebensräumen. Das bedeutet, dass bei der Planung großer, technischer Anlagen wie Windenergieanlagen auf den Schutz der Biodiversität geachtet werden muss, die Planungen dürfen Schutz- und Wiederherstellungsziele nicht konterkarieren. Die Strategie betont die Bedeutung von Schutzgebieten und ihrer Vernetzung für den Artenschutz. Zwischen Schutzgebieten liegende Flächen sind ökologisch besonders wertvoll und erfüllen eine wichtige Funktion als ökologische Verbindungskorridore.

Die Landesregierung Schleswig-Holsteins hat mit der Biodiversitätsstrategie „KURS NATUR 2030“ einen Masterplan für die biologische Vielfalt erstellt, um dem dramatischen Biodiversitätsverlust entgegenzuwirken.

2.5 Berücksichtigung der Wiederherstellungsverordnung

Die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 hat den Erhalt und die Entwicklung ungestörter, unzerschnittener faunistischer Lebensräume zum Ziel.

Die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über **die Wiederherstellung der Natur** und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 setzt zeitlich gestaffelte qualitative und quantitative Ziele für die Wiederherstellung von Ökosystemen und zur Bekämpfung des Biodiversitätsverlusts. Durch sie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, in allen Lebensräumen – von Land- über Küsten- bis hin zu Süßwasser- und Meeresökosystemen – Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen und diese mittels eines nationalen Wiederherstellungsplans verbindlich zu planen.

Die Verordnung ist in Kraft seit 18.08.2024

Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für wirksame und flächenbezogene Wiederherstellungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten geschaffen, um zusammen als Unionsziel für alle Flächen und Ökosysteme bis 2030 mindestens 20 % der Land- und mindestens 20 % der Meeresfläche und bis 2050 alle Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, abzudecken.

Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 1. September 2026 die Entwürfe ihrer nationalen Wiederherstellungspläne an die EU-Kommission übermitteln.

Laut NF Tageblatt vom 16.1.2026 muss die Landesregierung bis zum Herbst 2026 dem Bund Vorschläge für Flächen und Aufwertungsmaßnahmen vorlegen, um die EU-Wiederherstellungsverordnung für die Natur (WVO) zu erfüllen. Mindestens 20 Prozent der bedrohten Biotop-Formationen, im Naturschutz-Sprech Lebensraumtypen genannt, sollen bis 2030 in einen guten Zustand überführt werden.

In einem ersten Schritt will der schleswig-holsteinische Umweltminister, Tobias Goldschmidt, deshalb vor allem in den jahrzehntealten Natura-2000-Gebieten mehr Biodiversität erreichen. Diese machen elf Prozent der Landesfläche aus. Zu 80 Prozent bestehen sie aus Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Gebieten, zu 20 Prozent aus Vogelschutzgebieten.

Es ist demnach ein erklärtes Ziel der Landesregierung, zur Erfüllung einer EU-Verordnung bestehende Natura 2000 Gebiete nicht nur in ihrer ökologischen Wertigkeit zu erhalten, sondern ausdrücklich diese Wertigkeit zu erhöhen. Basis der notwendigen Abwägungen im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes kann daher nicht sein, die ökologische Wertigkeit angrenzender Natura 2000 Gebiete nicht zu verschlechtern, sondern die Maßnahmen dürfen eine gewollte Verbesserung der Wertigkeit nicht ausschließen.

Dieser Anforderung genügen die vorgelegten Unterlagen und Begründungen nicht.

2.6 Verlust von Renaturierungsmaßnahmen

Eine dramatische Verarmung der Tier- und Pflanzenwelt war die unvermeidliche Folge der Trockenlegung. Durch die zuvor beschriebenen Maßnahmen reduzierten sich die offenen Wasserflächen im Koogsgebiet erheblich. Von dem Ende des 19. Jahrhunderts vorhandenen Wasserflächen von rund 3.000 ha verblieben im Jahre 1983 nur noch 38 ha. Erste Schritte zum Rückbau dieser überzogenen Landschaftsveränderung erfolgten dann 1982 mit der Renaturierung des Gotteskoog-Seegebietes. Durch eine Aufwallung um das Kerngebiet des ehemaligen Gotteskoogsees entstand ein Feuchtgebiet von 275 ha, in dem sich eine Seefläche von 75 ha befindet. Aus einem verarmten und intensiv entwässerten Gebiet wurde eine Seenlandschaft mit vielen seltenen Tier- und Pflanzenarten.

Verschiedene Akteure haben das Ziel, neben einer möglichst extensiven landwirtschaftlichen Nutzung ausreichend Lebens- und Entwicklungsraum für Flora und Fauna zu schaffen. Beispielhaft können genannt werden:

-Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel

Die traditionelle Aufgabe des Verbandes und der vorhergehenden Wasserlösungs-interessengemeinschaften war stets der Schutz der Koogsgebiete gegen Überschwemmungen, die Pflege der Deiche sowie die Funktionsfähigkeit der Graben- und Sielanlagen mit den technischen Einrichtungen. Seit 1983 gehören auch der Naturschutz und die Landschaftspflege zu den Aufgaben des Verbandes, der heute für rd. 50.000 ha im nördlichen Teil des Kreises NF zuständig ist. Unter der Federführung bzw. Mitwirkung des Verbandes wurden beispielhaft folgende Renaturierungsprojekte umgesetzt:

- Renaturierung Kahlebüller-Seegebiet
- Vernässung von Verbindungsflächen zwischen Seegebieten
- Uferrandmaßnahmen an der Schmale und am Freesmarker Sielzug
- Vergrößerung des Haasberger Speicherbeckens
- Vernässungsmaßnahme Süderau (Flützholm)

-Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Die Stiftung betreut im Gotteskooggebiet insgesamt 133 Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 461 ha. Davon werden 23% als Natura 2000 Flächen ausgewiesen. Von den verbleibenden 77% gehören $\frac{3}{4}$ der Flächen zu Biotopverbundsystemen. Keine Fläche befindet sich in der intensiven Bewirtschaftung. Teilflächen befinden sich in den Potenzialflächen 103, 105, 107 und 108.

-Die Wiedingharder Weideland GbR

Bei dieser Gesellschaft handelt es sich um eine gemeinsame Gesellschaft des Deich- und Hauptsielverbandes sowie der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Ziel ist es, Weideland einer extensiven Bewirtschaftung zuzuführen.

-Runder Tisch Naturschutz Nordfriesland e.V.

Der Runde Tisch verfolgt folgende Ziele:

- Umsetzung Ziele des Schutzgebietes Natura 2000
- Naturschutzberatung für landw. Betriebe und Kommunen
- Förderung der Umweltbildung
- Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung schutzwürdiger landschaftstypischer Lebensräume

Im Umweltbericht heißt es: „Eine Windenergienutzung innerhalb des Geltungsbereichs kann mit dem Schutzgegenstand und den Entwicklungszielen der Verbundachse als vereinbar angesehen werden, denn den Entwicklungszielen steht die Windenergienutzung nicht per se entgegen. Durch eine entsprechende Standortwahl kann ein Konflikt mit dem Entwicklungsziel der Gehölzentwicklung (Weidengebüsch, Sumpf- und Bruchwald) sowie der nassen Grünlandflächen vermieden werden. Die Flächen innerhalb der Verbundachse können von einer Flächenversiegelung für z.B. Fundamente ausgenommen werden.

Die Planung führt damit nicht zu einer Einschränkung der Verbundfunktion. Denn diese beschränkt sich v.a. auf die bereits entwickelten o.g. Ausgleichsflächen, zu denen voraussichtlich ein Mindestabstand einzuhalten ist. Die übrigen Bereiche sind derzeit in Nutzung und stehen für die Entwicklung naturnaher Lebensräume nicht zur Verfügung. Insofern ist hier eine besondere Verbundfunktion nicht zu erwarten.“

Dieser Schlussfolgerung wird widersprochen.

Die Entwicklungsziele einzelner Flächen mögen zwar erreicht sein. Durch die Erreichung der Entwicklungsziele entfalten die Flächen aber eine weitere Bedeutung, nämlich die Bedeutung als wichtige Brut-, Rast- und Nahrungsflächen für Vögel. Durch die Errichtung von WEA unmittelbar neben dieser Flächen gehen diese Funktionen aufgrund der senkrechten Struktur, Geräusche und Schattenwurf verloren bzw. werden stark beeinträchtigt.

Der bisherige Erfolg von Naturschutzmaßnahmen, unterstützt durch die Investition erheblicher öffentlicher Gelder in das Gebiet, wird zerstört und der Gotteskoog als ein Schwerpunktbereich des Naturschutzes im nördlichen Kreis Nordfriesland wird entwertet, was vor dem Hintergrund der EU-Wiederherstellungsverordnung nicht zu akzeptieren ist. .

Durch den Bau von WEA in diesem Gebiet wird eine mögliche Weiterentwicklung zugunsten des Erhaltes der biologischen Vielfalt verhindert. Wir fordern die seit Anfang der Achtzigerjahre durch verschiedene Teilmaßnahmen erfolgreiche Renaturierung des Landschaftsgebietes zur Entwicklung der Fauna und Flora nicht zu unterbrechen, sondern fortzusetzen. Dieser Aspekt muss in den Abwägungsentscheidungen ausreichend gewichtet werden. Die Errichtung von WEA würde das bestehende Biotopverbundsystem schädigen und die Situation der umgebenden NATURA 2000 und

FFH Gebiete verschlechtern.

2.7 Schutzgut Boden

Bei der Fläche 105 handelt es sich um klimasensitiven Boden, der im Rahmen der Umsetzung der Niederungsstrategie 2100 und im Rahmen des biologischen Klimaschutzes und der Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten Niedermoorböden von Bedeutung ist.

Wie auf der Abbildung 13 auf Seite 33 dargestellt, befindet sich die Planfläche überwiegend auf Niedermoorboden mit Niedermoortorf, also klimasensitiven Boden, der ein Suchraum für die Wiederherstellung und Wiedervernässung organischer Böden ist, um die Anforderungen von Artikel 11 der EU-Wiederherstellungsverordnung zu erfüllen. Artikel 11 der EU-Wiederherstellungsverordnung konzentriert sich auf die Verbesserung der landwirtschaftlichen Ökosysteme. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft zu verbessern, um insbesondere den Feldvogelindex zu steigern. Die Wiedervernässung organischer Böden ist auch ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, da entwässerte Moorböden eine erhebliche Quelle von Treibhausgasemissionen sind, die durch Wiedervernässung reduziert werden können. 5 Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 unterstreicht die besondere Bedeutung von Moor- und Feuchtgebieten für Biodiversität und Klimaschutz. Die Fläche 105 liegt in einem Gebiet mit klimasensitiven Moor- und Sedimentböden, die erhebliche Mengen an CO₂ speichern.

Die Bodenverhältnisse der Fläche 105 sind geprägt von moorigen Böden (überwiegend Niedermoorböden und Niedermoortorf), die Fläche gehört zu den am tiefsten gelegenen Bereichen des Gotteskoogs und ist dafür prädestiniert, Maßnahmen aus der Niederungsstrategie umzusetzen. So wären Maßnahmen zur weiteren Vernässung dieser Fläche ohne mechanischen Aufwand zu erreichen, indem ganzjährig Wasser aus dem höher gelegenen Dreiharder Gotteskoogstrom, der der Geestentwässerung dient, den Böden zugeführt werden würde. An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass WEA-Baumaßnahmen bei diesen weichen Bodenverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand erfolgen können. Die für die Errichtung der Windkraftanlagen notwendigen umfangreichen Bauarbeiten und Fundamentgründungen zerstören die natürliche Funktion dieser Böden auch im weiteren Umfeld der Baumaßnahmen und führen zu langfristigen ökologischen Schäden.

Für die Errichtung der WEA wären für die Gründung der Fundamente und der Anlage der Fahrstraßen und Kranstellplätze erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden und der Wasserhaltung notwendig, die begründet werden müssen. Es wäre ansatzweise darzulegen, wie die Zerstörung des klimasensitiven Bodens ausgeglichen werden soll. Die Auswirkungen der WEA auf das Schutzgut Boden in diesem Gebiet erscheinen nicht kompensierbar.

Auch wenn der Ausbau Erneuerbarer Energien ein wichtiges Ziel darstellt, darf dies nicht zu Lasten besonders sensibler Niederungsräume erfolgen. Die Niederungsstrategie des Landes Schleswig-Holstein fordert ausdrücklich den Schutz klimasensibler Böden, die Stabilisierung des Wasserhaushalts sowie den Erhalt wertvoller Vogel- und Feuchtlebensräume. Die geplante Ausweisung von Windenergieflächen im Niederungsraum Wiedingharde/Gotteskoog steht aus unserer Sicht in einem erheblichen Spannungsverhältnis zu den landespolitischen Zielsetzungen zum Schutz und zur Entwicklung von Niederungslandschaften in Schleswig-Holstein.

Gerade in großräumigen Niederungslandschaften mit klimasensiblen Böden und hoher Bedeutung für den Vogelzug besteht eine besondere planerische Verantwortung, irreversible Eingriffe zu vermeiden. Die Planung großtechnischer Anlagen in solchen Räumen widerspricht dem Grundgedanken der landesweiten Strategie zur Entwicklung und Stabilisierung von Niederungsgebieten und bedarf daher einer besonders sorgfältigen und nachvollziehbaren Abwägung. **Diese Abwägung wird erschwert,**

wenn die verschiedenen Schutzgüter im Bericht von GfN zwar einzeln erwähnt und bewertet werden, diese aber nicht in Beziehung zueinander gesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen, ob die Planung mit den landesplanerischen und umweltpolitischen Zielsetzungen des Landes Schleswig-Holstein vereinbar ist. Werden die Belange des Klima-, Boden- und Naturschutzes, wie sie in der Niederungsstrategie formuliert sind, nicht hinreichend berücksichtigt, stellt dies einen Abwägungsfehler dar.

2.8 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ehemaligen Landschaftsschutzgebietes „Wiedingharde und Gotteskoog“. Auch wenn der formale Schutzstatus infolge eines Verfahrensfehlers aufgehoben wurde, stellt der Kreis Nordfriesland ausdrücklich fest, dass die fachlichen Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet weiterhin erfüllt sind (vgl. frühzeitige TöB-Beteiligung des Kreises NF, 2024). Diese Einschätzung unterstreicht die besondere Schutzwürdigkeit des betroffenen Raumes.

Die Eigenart der dünn besiedelten Landschaft liegt in ihrer Ursprünglichkeit, ihrer Weite und ihrer weitgehenden Unzerschnittenheit. Der betroffene Landschaftsausschnitt ist kulturhistorisch der sogenannten „Nolde-Landschaft“ zuzuordnen, deren Erhalt bis heute einen herausragenden Stellenwert besitzt. In der Vergangenheit wurde diesem Anspruch bereits Rechnung getragen: Zur Wiederherstellung und Sicherung des Landschaftsbildes wurden Windenergieanlagen gezielt zurückgebaut und an Standorte außerhalb der Wiedingharde verlagert („Repowering“ an geeigneter Stelle).

Der Landschaftsraum Wiedingharde/Gotteskoog ist darüber hinaus ein einzigartiges Zeugnis jahrhundertalter Koogkultur. Der Gotteskoog verkörpert eine historisch gewachsene Kulturlandschaft, die durch menschliche Nutzung – insbesondere durch Entwässerung, Deichbau und Besiedlung – geprägt wurde. Er steht stellvertretend für die jahrhundertalte Koogentwicklung der Nordfriesen und ist integraler Bestandteil des kulturellen Erbes der Region.

Diese Kulturlandschaft prägt bis heute die regionale Identität und ist gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz in besonderer Weise zu schützen. Zugleich wird der Landschaftsraum als „Nolde-Landschaft“ auch kunst- und kulturhistorisch aufgewertet: Die enge Verbindung zwischen der Landschaft und dem künstlerischen Schaffen von Emil Nolde hat maßgeblich zu ihrer nationalen und internationalen Bekanntheit beigetragen.

Vor diesem Hintergrund ist die geplante Errichtung großmaßstäblicher Windenergieanlagen – mit Höhen von mindestens 200 Metern – sowohl im Plangebiet als auch im westlich angrenzenden Gemeindegebiet Neukirchen als gravierender Eingriff zu bewerten. Die visuelle Dominanz dieser Anlagen wird das Landschaftsbild und die historisch gewachsene Kulturlandschaft im Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung erheblich beeinträchtigen, wenn nicht sogar nachhaltig zerstören.

Die im Umweltbericht formulierte Einschätzung, wonach „innerhalb des Geltungsbereichs sowie unmittelbar angrenzend mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen“ sei, greift deutlich zu kurz und verkennt die tatsächliche Dimension der visuellen Wirkungen moderner Windenergieanlagen.

Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von über 200 m entfalten keine lokal begrenzte, sondern eine großräumige Fernwirkung. Aufgrund ihrer Höhe, der Drehbewegung der Rotoren sowie – immer noch - der nächtlichen Befeuerung sind sie in der offenen, strukturarmen Landschaft der Wiedingharde und des Gotteskoogs über Entfernungen von 15 bis 25 km – bei klaren Sichtverhältnissen teils noch darüber hinaus – prägend wahrnehmbar.

Gerade im flachen Marsch- und Kooggebiet ohne nennenswerte topographische Abschirmung führt der Bau der Windkraftanlagen dazu, dass:

- die technische Überprägung nicht punktuell, sondern flächendeckend wirkt,
- bisher weitgehend unbeeinträchtigte Horizonte vollständig technisiert werden,
- und das Landschaftserleben eines großräumigen Natur- und Kulturlandschaftsraumes nachhaltig verändert wird.

Die Wirkung beschränkt sich somit keineswegs auf das Plangebiet oder dessen unmittelbares Umfeld, sondern erfasst den gesamten Landschaftsraum der Wiedingharde sowie angrenzende Bereiche bis in Richtung Nationalparkvorland und dänische Grenzregion. Insbesondere im Zusammenspiel mit bereits bestehenden oder geplanten Windparks entsteht eine kumulative Fernwirkung, die zu einer nahezu durchgehenden „Horizontverbauung“ führt.

Diese großräumige Überformung des Landschaftsbildes ist im Umweltbericht weder hinreichend beschrieben noch bewertet.

2.9 Freiraumschutz

Der Landschaftsraum der Wiedingharde/Gotteskoog ist als weitgehend unzerschnittener Freiraum von besonderer Bedeutung für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung. Der Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein formuliert hierzu eindeutige Zielsetzungen: Nach den Grundsätzen der Raumordnung sind Freiräume in ihrer Funktion zu sichern, Zerschneidung und technische Überprägung sind möglichst zu vermeiden, und die Eigenart der Landschaft ist dauerhaft zu erhalten.

Insbesondere betont der LEP:

- den Erhalt großräumiger, unzerschnittener Freiräume als Voraussetzung für Biodiversität und funktionierende Ökosysteme,
- die Bewahrung des Landschaftsbildes und der kulturlandschaftlichen Eigenart,
- sowie die Verpflichtung, Beeinträchtigungen durch technische Infrastruktur auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die geplante Ausweisung von Windenergieanlagen widerspricht diesen Zielsetzungen in mehrfacher Hinsicht. Anlagen mit Höhen von über 200 m führen nicht nur zu punktuellen Eingriffen, sondern bewirken eine flächendeckende visuelle und funktionale Entwertung des Freiraums. Damit geht die charakteristische Weite und Ungestörtheit der Marschlandschaft dauerhaft verloren.

Zwar erkennt der LEP die Bedeutung erneuerbarer Energien an, stellt jedoch ausdrücklich klar, dass deren Ausbau raumverträglich zu erfolgen hat und die Belange des Freiraumschutzes angemessen zu berücksichtigen sind. Eine einseitige Priorisierung der Windenergienutzung zulasten eines bislang weitgehend unbeeinträchtigten Freiraums wird diesem Abwägungsgebot nicht gerecht.

Freiraumschutz ist gesetzliche Pflicht, kein freiwilliges Entgegenkommen

Wichtige gesetzliche Bestimmungen zum Erhalt von Freiräumen finden sich u.a. im

Bundesnaturschutzgesetz

§ 1, Absatz 4, Nr. 1

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

§ 1, Abs. 5

Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (Teilttext)

Raumordnungsgesetz § 2, Abs. 2, Nr. 2 (hier Teilttext)

Die prägende Vielfalt des Gesamttraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.

Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021)

Im Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021) wird der Bereich und das Umfeld um die Planflächen als Entwicklungsraum Tourismus und Erholung und Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Neuaufstellung 2020)

(Seite 110:)

„Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein Landschaftswandel zwar nicht aufzuhalten ist, das Ziel aber eine nachhaltige Landschaftsentwicklung sein muss. Diese muss durch eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der vielfältigen Funktionen, die Landschaften für den Menschen erfüllen, gekennzeichnet sein. In den letzten Jahrzehnten hat das Ausmaß des Wandels jedoch eine Dimension erreicht, die zur Uniformierung von Landschaften, zum Rückgang der biologischen Vielfalt sowie zur Beeinträchtigung von Boden, Wasser und landschaftlicher Erlebniswirksamkeit führten. Die vielfältigen Potentiale, die Landschaften für den Menschen zur Verfügung stellen, sind damit gefährdet.“

Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 5 u. 6) regelt die Grundsätze der Bauleitplanung, hier insbesondere Nachhaltigkeit und Abwägungskriterien

Freiraumschutz ist rechtsverbindlich festgelegt und muss in der Abwägungsentscheidung ausreichend gewichtet werden. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der politischen Entscheidungsträger diesen historischen Landschaftsraum zu erhalten. Werden die vorgenannten Aspekte nicht vollständig berücksichtigt und bewertet oder unzureichend in die Abwägung eingestellt, ist die Planung nach § 1, Absatz 7 BauGB rechtsfehlerhaft.

2.10 Nordfriesland – eine stark beanspruchte Region

Im Kreis Nordfriesland befinden sich 911 WEA im Betrieb (Stand 24.07.2025). Mit den schon genehmigten Anlagen erhöht sich diese Zahl auf 1085. Der Kreis gehört damit zu den am stärksten beanspruchten Landkreisen in Deutschland. Zusätzlich beeinträchtigen weitere technische Bauwerke wie Hochspannungsleitungen und übergroße Umspannwerke und PV-Freiflächenanlagen das Landschaftsbild. Nordfriesland ist dadurch zu einem Industriestandort geworden, besonders aber hier in Südtondern ist die Belastungsgrenze für uns Bürger erreicht. Wir verlieren in immer größerem

Ausmaß das Landschaftsbild, das für uns prägend ist: Offene Weite, Horizonte und Ruhe brauchen Raum – und sie sind nicht beliebig verfügbar.

Umso wichtiger ist es, den Freiraum Wiedingharde/Gotteskoog zu erhalten. Genau aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit vier bestehende Windkraftanlagen abgebaut (im Dreieckskoog und in Aventoft). Der Kreis Nordfriesland, der BUND, der Kreisnaturschutzbeauftragte, die Stiftung Naturschutz und andere haben sich gegen die Ausweisung der Fläche 105 als Fläche für Windkraft ausgesprochen. Lediglich auf kommunaler Ebene wird das geplante Investitionsvorhaben positiv gesehen. Hier sind sicherlich monetäre Aspekte treibend. Die Landschaft verträgt weder heute noch in Zukunft einen Betrieb von mindestens 200 m hohen Windkraftanlagen mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie auf das Landschaftsbild. Vieles, was in den vergangenen Jahren durch den Einsatz von EU-Fördergeldern und Mitteln aus der Landschaftsbildabgabe erreicht wurde, wird zunichte gemacht. Die Entscheidung für die Errichtung von Windkraftanlagen konterkariert all diese Bemühungen zur Erhaltung und Wiederherstellung dieses Landschaftsraumes.

2.11 Fehlende Betrachtung von Standortalternativen

Bei der Berücksichtigung von möglichen konfliktärmeren Standorten ist nicht nur die Gemeindefläche zu betrachten. Schon nach § 45b Absatz 8 Nr. 3 BnatSchG sind bei einem noch nicht im Planungsgebiet (hier Planungsraum 1) ausgewiesenen Windenergiegebiet aus Artenschutzperspektive Standortalternativen im Radius von 20 km zu prüfen. § 45b Absatz 8 Nr. 3 BNatSchG regelt Ausnahmen vom Tötungs- und Verletzungsverbot für kollisionsgefährdete Brutvogelarten bei Windenergieanlagen. Diese Ausnahme greift, wenn Standortalternativen außerhalb eines 20-km-Radius nicht zumutbar sind, aber der Standort selbst NICHT in einem Natura 2000-Gebiet mit besonders schützenswerten Arten liegt. Vorliegend sind aber erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der benachbarten Teilflächen des EU- Vogelschutzgebiets zu erwarten. In einer solchen Lage kann es auch keine Beschränkung der Alternativensuche auf einen Radius von 20 km geben.

3. Fazit

Windkraftanlagen auf der Planfläche 105 würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung der streng geschützten Arten im EU-Vogelschutzgebiet Gotteskoog und angrenzenden Natura 2000 Gebieten führen, ausgelöst u.a. durch die Barrierewirkung der WEAs inmitten der Flugrouten und verstärkt durch die kumulativen Wirkungen weiterer geplanter Windparks.

Durch die Errichtung von WEA im Wiedingharder- Gotteskoog ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Abnahme der Artenvielfalt in den Natura 2000 Gebieten zu rechnen.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung genügt nicht den Anforderungen, die sich aus dem EuGH-Urteil vom 12.09.2024 ergeben. Die Aussagen über eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Arten sind daher abwägungsfehlerhaft.

Die Errichtung von WEA würde das bestehende Biotopverbundsystem schädigen und die Situation der umgebenden NATURA 2000 und FFH Gebiete verschlechtern.

In der Gesamtschau sind die Verträglichkeitsprüfung vom 06.02.2026 und der Umweltbericht vom 08.01.2026 nicht geeignet, die bestehenden Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen auf die in den angrenzenden Natura 2000 Gebieten und in deren Umgebung lebenden geschützten Arten durch die geplanten WEAs auszuräumen.

Bei der Fläche 105 handelt es sich um klimasensitiven Boden, der im Rahmen der Umsetzung der Niederungsstrategie 2100 und im Rahmen des biologischen Klimaschutzes und der Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten Niedermoorböden von Bedeutung ist.

Das erklärte Ziel der Landesregierung, zur Erfüllung der EU-Verordnung vom 24.06.2024 (Wiederherstellungsrichtlinie) bestehende Natura 2000 Gebiete nicht nur in ihrer ökologischen Wertigkeit zu erhalten, sondern ausdrücklich diese Wertigkeit zu erhöhen, würde verfehlt.

Das Gebiet ist von herausragender Bedeutung für Brut-, Rast- und Zugvögel und verfügt über wertvolle Biotope und hochsensible Niedermoorböden, die über Jahrzehnte mit öffentlichen Mitteln aufwendig renaturiert und weiterentwickelt wurden. Diese Erfolge würden komplett zerstört.

Die Industrialisierung dieses Raumes durch WEAs würde eines der letzten windkraftfreien Bereiche der nordfriesischen Kooglandschaft und somit das einzigartige Landschaftsbildes der Nolde-Landschaft unwiederbringlich zerstören.

Die geplante Flächennutzungsplanänderung würde Natur, Artenschutz, Biodiversität und Landschaft dauerhafte irreversible Schäden zufügen.

Wir, die Bürgerinitiative Freiraum Erhalten-Wiedingharde/Gotteskoog, fordern die Planer und die Gemeindevertreter von Humptrup auf, die Planung einzustellen und keine Flächennutzungsplanänderung zugunsten von Windenergieanlagen auf der genannten Fläche durchzuführen.

Wir bitten uns über Ihre Abwägungen und Entscheidungen zu informieren.



Johann Petersen

Wir bitten Sie etwaige Fragen, Rückmeldungen und Ergebnisse auch an folgende Adresse zuzustellen:

Postalisch: Heidrun Thomsen, Grellsbüller Straße 7a, 25923 Humptrup
Per E-Mail: thomsen-humptrup@t-online.de